

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE

Welche Aussagen über die Migranten- und Ausländer- population in Wien erlaubt die Kriminalstatistik?

Arno Pilgram, Walter Fuchs, Norbert Leonhardmair

Wien, Juli 2012

Welche Aussagen über die Migranten- und Ausländerpopulation* in Wien erlaubt die Kriminalstatistik?

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung der Expertise	2
2. Kurzer Abriss zu den Informationsquellen über Kriminalität und Strafverfolgung	3
3. Die „Kriminalitätsbelastung“ von in Wien wohnhaften AusländerInnen – aufgrund statistischer Artefakte überschätzt, tatsächlich weitgehend unauffällig	5
3.1. Banale Gründe für die Überrepräsentation von AusländerInnen in Kriminalstatistiken	5
3.2. Die „Kriminalitätsbelastung“ der Wohnbevölkerung nach Nationalität	7
3.2.1. Zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung	7
3.2.2. Resultate der Belastungsrechnung	9
3.3. Exkurs: Straftaten nicht in Wien wohnhafter AusländerInnen	14
4. Täter und Opfer von Kriminalität – überwiegend gleicher Nationalität	17
5. Die Behandlung von AusländerInnen durch die Strafverfolgung – von Anzeichen für Diskriminierung	23
6. Zu einer kritisch-sozialwissenschaftlichen Lesart kriminalstatistischer Untersuchungsergebnisse über ausländische Bevölkerungsgruppen	30
6.1. Kriminalstatistiken sind „Anzeigestatistiken“	30
6.2. Kriminalstatistiken sind Tätigkeitsausweise von Strafverfolgungsorganen	32
6.3. Vollständige Kriminalstatistiken und unvollständige Bevölkerungsdaten – Verzerrungen bei der Kriminalitätsbelastung	33
6.4. Kriminalitätsbelastung als Funktion der sozialen Komposition von Populationen	35
6.5. Kriminalstatistiken als widersprüchliche „Integrationsindikatoren“	36
7. Implikationen für die Integrationspolitik	38
7.1. Das Coping mit „Fremdheit“ verbessern – eine vorgängige Aufgabe	38
7.2. Gleicher Zugang zum (Kriminal-)Recht für alle, auch für Fremde	39
7.3. Keine diskriminierende Kriminalrechtspraxis, kein „Feindstrafrecht“ gegen Fremde	40

* Eine gendergerechte Formulierung führt im Zusammenhang mit dem männlich dominierten Phänomen „Kriminalität“ zu teilweise problematischen Ergebnissen. Sie wird hier daher zum Teil bewusst unterlassen. Bei zusammengesetzten Worten unterbleibt sie aus sprachlichen Gründen. (Die aufenthaltsrechtlichen Statuskategorien für Tatverdächtige werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gendert verwendet und hier in dieser Form übernommen.)

1. Aufgabenstellung der Expertise

Die vorliegende Expertise beruht auf einer Untersuchung, die von der MA 17, der Magistratsabteilung der Stadt Wien für „Integrations- und Diversitätsangelegenheiten“, in Auftrag gegeben wurde.¹ Diese Untersuchung sollte einen vollständigen Überblick geben, welche amtlichen statistischen Daten zu Kriminalität und Strafverfolgung mit Bezug auf Wien verfügbar sind und in welcher Weise diese Statistiken Nationalität und/oder Migrationshintergrund berücksichtigen. Es sollte zudem geprüft werden, wie weit neben amtlichen Daten Survey-Daten zu Kriminalitäts- bzw. Kriminalitätsoffererfahrungen existieren.

Ein Teil der verfügbaren Datenbestände wurde für diese Untersuchung weit differenzierter ausgewertet, als dies in den allgemein zugänglichen statistischen Publikationen üblich ist und als dies bisher je geschah. Damit sollten das Potenzial wie auch die Grenzen der existierenden Daten aufgezeigt werden, Fragestellungen zur Thematik „Ausländerkriminalität“ und zum Umgang der Institutionen mit ihr befriedigend zu beantworten. Die Zusammenstellung und vertiefte Auswertung der statistischen Daten wurde abgerundet durch eine Kritik ihres Aussagewertes aus sozialwissenschaftlicher Perspektive und durch Empfehlungen zur Verbesserung der kriminal- und rechtspflegstatistischen Information.

Hier wird diese Untersuchung zu einer Expertise „Welche Aussagen über die Migrantinnen- und Ausländerpopulation in Wien erlaubt die Kriminalstatistik?“ verdichtet. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf drei zentrale Ergebnisse der umfangreichen Ausgangsuntersuchung. Sie betreffen die „Kriminalitätsbelastung“ der in Wien wohnhaften AusländerInnen im Vergleich zu österreichischen StaatsbürgerInnen, die Täter-Opfer-Beziehungen unter dem Gesichtspunkt der Nationalität beider Seiten und schließlich die Unterschiede in der strafjustiziellen Behandlung von In- und AusländerInnen.

Aufgrund der Fokussierung auf diese zentralen Aspekte werden hier ausführlichere technische Erläuterungen zu sämtlichen statistischen Informationsquellen zu Kriminalität und Strafverfolgung sowie deren separate Darstellung weggelassen.² Hingegen wird hier versucht, bei der Interpretation der vorliegenden kriminalstatistischen Befunde auch auf integrationspolitische Implikationen einzugehen.

¹ Walter Fuchs, Norbert Leonhardmair, Arno Pilgram (2012) Polizei- und justizstatistische Information über die Migrantinnen- und Ausländerpopulation in Wien und kritische Bewertung der vorhandenen „Kriminalitätsdaten“. Wien: IRKS Forschungsbericht; ergänzt um eine Daten-CD.

² Dazu und zu Empfehlungen für eine Statistikreform sei auf die Ausgangsuntersuchung (vgl. Fn 1) verwiesen. In dieser werden auch hier vernachlässigte Survey-Daten, Daten aus der Justizstatistik Strafsachen, der Strafvollzugs- und Wiederverurteilungstatistik behandelt.

Die Ausgangsuntersuchung musste sich auf Wien (gesamt) und das Jahr 2010 beschränken. Ein Vergleich von Stadtbezirken oder mit anderen Regionen in Österreich war im gegebenen Rahmen nicht möglich. Die gewonnenen Ergebnisse empfehlen aber nicht nur die zeitliche und räumliche Ausdehnung und Detaillierung der statistischen Analyse, sondern vor allem auch weiterführende qualitative Studien.

2. Kurzer Abriss zu den Informationsquellen über Kriminalität und Strafverfolgung

Die kriminalrechtliche Verfolgung von Vorkommnissen und Personen ist ein sozialer Prozess, in dessen Verlauf sich Perspektiven und Urteile der Beteiligten verändern können (und dies in der Regel auch tun). Will man Auskunft erlangen über diesen „Prozess der Kriminalisierung“ von der Entscheidung zur Strafanzeige (oder deren Unterlassung) bis hin zur formellen gerichtlichen Inkriminierung (oder deren Zurückweisung in Form einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs) und weiter zur allfälligen Verhängung und Vollziehung von Sanktionen (oder den Verzicht darauf), so genügt dafür nicht eine einzelne Datenquelle.

Für eine optimale statistische Information über Kriminalität und deren soziale Deutung und Bearbeitung sollte man heute rekurrieren können auf:

- „Victimization Surveys“ (Umfragen über Opfererfahrung bei Privaten oder auch Firmen),
- „Self-Report-Studien“ (anonyme Umfragen über selbstberichtete Delinquenz), beide der „Dunkelfeld“-Messung dienend, was informell ohne Polizei und Justiz geregelt wird bzw. ungeregelt bleibt, sowie
- Anzeigestatistiken der Polizei (Straftaten, Tatverdächtige und Opfer betreffend),
- Rechtspflegestatistiken (zur staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Beurteilung, Intervention und Strafzumessung),
- Vollziehungsstatistiken (zum Vollzug von Maßnahmen und Strafen in Freiheit oder im Justizanstalten),

welche über die institutionell registrierten und bearbeiteten Sachverhalte informieren.³

Das Faktum unterschiedlicher Umgangsweisen mit Konflikten und Schadensfällen und des unterschiedlichen Rückgriffs auf das Kriminalrecht und seine Institutionen ist gerade bei einem Vergleich der dokumentierten Kriminalität von InländerInnen und AusländerInnen zu beachten. Es erschließt sich erst aus der Gegenüberstellung von Survey-, Polizei- und Justizdaten.

³ Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hg.) (2009) Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Baden-Baden: Nomos.

Für Österreich fehlen jedoch bislang nennenswerte „Dunkelfeldforschungen“ und existieren fast ausschließlich Daten über die amtlich als solche erfasste Kriminalität. Welche „Kriminalstatistiken“ mit mehr oder minder differenzierter Information auch zu Migrationsverhalten institutionalisiert zur Verfügung stehen, zeigt folgende schematische Aufstellung (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Informationsquellen über Kriminalität und Strafverfolgung bei MigrantInnen

Kriminalstatistiken	Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)			Sta-Statistik	Gerichtliche Kriminalstatistik (GKS)		Vollzugsstatistik, inhaftierte Personen	Straffälligenhilfestatistik Klienten	Wieder-verurteilungs-Statistik
	aufgeklärte Straftaten	ermittelte Täter	Opfer (Gewalt)	(nicht) angeklagte Personen	verurteilte Personen	bestrafte Personen			
Quelle	BMI	BMI	BMI	BMJ	Stat. Austria	Stat. Austria	BMJ	Neustart	Stat. Austria
regionalisiert für	(Tatortbezirk)	(Tatortbezirk)	Wien	Wien	(Geburtsort, Wohnbezirk)	(Geburtsort, Wohnbezirk)	Wien	Wien	Wien
Mit Information zu:									
"Migrationshintergrund"	-	-	-	-	((+))	((+))	((+))	-	-
Aufenthaltsstatus	-	+	(+)	-	-	-	-	-	-
Nationalität									
binär (Österr. vs. Ausl.)	-	+	(+)	+ (Ö/EU/sonstige)	+	(+)	+	(+)	+
gruppiert	-	(+)	(+)	-	+	(+)	+	(+)	(+)
differenziert	-	+	(+)	-	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
Anmerkung	keine Zurechnung zu Tätergruppen (nationaler Herkunft)	Nationalität nur bei Delikt und in Kombination mit Aufenthaltsstatus (Kombination mit sonst. Personenmerkmalen = Sonderauswertung)	Bei Sonderauswertung Kombination mit Tätermerkmalen möglich	Erst am 2009 Gruppen mit Personenmerkmalen	In der Publikation nur einzelne "häufige" Nationalitäten, online (ISIS) mehrdimensionale Auswertung möglich, keine Daten zu Freispruch	In der Publikation keine Nationalitäten, online (ISIS) mehrdimensionale Auswertung möglich	In der Publikation keine Nationalitäten, online (ISIS) mehrdimensionale Auswertung möglich	Nationalität nur bei Sonderauswertung	In der Publikation Österreicher vs. Fremde (Sonderauswertung möglich)
Erläuterung	- keine Daten verfügbar, (+) Daten nicht publiziert oder kostenpflichtig oder nur nach Sonderauswertung möglich, + Daten verfügbar								

Diese Übersicht über die vorhandenen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken zeigt, dass ihr Fokus im Hinblick auf „fremde Herkunft“ auf der Nationalität der Tatverdächtigen Beschuldigten und Verurteilten liegt, während es an Information oder auch nur an Hinweisen auf deren Migrationsbiografien weitgehend mangelt. Unter den strafrechtlich verfolgten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft können Eingebürgerte oder in Österreich geborene und aufgewachsene Nachkommen von ImmigrantInnen in der zweiten oder dritten Generation nicht systematisch ausgemacht werden. Ebenso wenig lassen sich im Allgemeinen unter den strafrechtlich Verfolgten ausländischer Staats-

bürgerschaft in Österreich lebende, hier „niedergelassene“ Personen genau von TouristInnen oder anderen Personen ohne „verfestigten Aufenthalt“ abgrenzen.

Nur in einzelnen der Statistiken finden sich zumindest einige die Staatsbürgerschaft ergänzende Informationen. So präsentiert zumindest die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) auch Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status der Verdächtigten. Dies ermöglicht es, kriminalstatistisch zumindest ansatzweise zwischen der Ausländerwohnbevölkerung und sonstigen Ausländerpopulationen zu differenzieren und auf diese Weise zu prüfen, in welchem Umfang und in welcher Weise in Wien wohnhafte AusländerInnen sich in puncto „Kriminalitätsbelastung“ von BewohnerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft unterscheiden. Als Kriminalitätsbelastung wird die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen (d.h. der als solche der Staatsanwaltschaft angezeigten Personen) pro Bevölkerungseinheit (z.B.: 1.000) verstanden.⁴

Erst diese Chance zur Kontrolle des aufenthaltsrechtlichen Status von Tatverdächtigen gewährleistet eine korrekte vergleichende Betrachtung der Kriminalitätsbelastung von österreichischen und nicht-österreichischen Bewohnergruppen Wiens. Im folgenden Abschnitt wird zunächst die Notwendigkeit dieser gesonderten Auswertung der Kriminalstatistik für die Ausländerwohnbevölkerung begründet und im Weiteren das Resultat dieser Auswertung als der erste zentrale Befund der Expertise dargestellt.

3. Die „Kriminalitätsbelastung“ von in Wien wohnhaften AusländerInnen – aufgrund statistischer Artefakte überschätzt, tatsächlich weitgehend unauffällig

3.1. Banale Gründe für die Überrepräsentation von AusländerInnen in Kriminalstatistiken

Es gibt einfache Gründe, weshalb AusländerInnen in den Kriminalstatistiken überrepräsentiert sind, d.h., dass sie unter polizeilich Tatverdächtigen oder gerichtlich Verurteilten einen höheren Prozentanteil stellen, als es ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung entsprechen würde. Diese statistische Überrepräsentation von AusländerInnen in den Kriminalstatistiken wird gerne zur Bestätigung xenophober Argumentationen herangezogen. Tatsächlich jedoch ist ein überproportionaler Anteil von AusländerInnen unter den registrierten Straftätern zwei banalen Umständen geschuldet und damit immer auch – zumindest teilweise – ein statistisches Artefakt:

⁴ In diesem Bericht wird mit dem in der PKS verwendeten Begriff „Kriminalitätsbelastung“ gearbeitet und nicht mit dem gleichfalls üblichen der „Kriminalitätsrate“.

1. *Die Bevölkerungsstatistik erfasst nur im Lande wohnhafte AusländerInnen, die Kriminalstatistiken beschränken sich hingegen nicht darauf.*

Je attraktiver eine Region im Zeitalter globaler Mobilität ist, je urbaner, je besser verkehrstechnisch erschlossen und je stärker und erfolgreicher einbezogen in den internationalen Wirtschaftskreislauf, desto mehr Personen fremder Herkunft wandern nicht nur zu, sondern halten sich auch temporär in dieser Region auf. Bei Wien handelt es sich um eine Stadtregion mit großer Anziehungskraft weit über den nationalen österreichischen Rahmen hinaus. Dies führt dazu, dass der Anteil hier nicht längerfristig aufhältiger AusländerInnen im Alltag beträchtlich ist, was sich auch in den Kriminalstatistiken niederschlägt. Wenn Straftaten aus diesen mobilen Segmenten der Ausländerpopulation der Ausländerwohnbevölkerung der Stadt zugerechnet werden, bewirkt dies eine kriminalstatistische Verzerrung zuungunsten der Fremden.

2. *Die Ausländer- und Zuwandererpopulation ist in ihrer demographischen Struktur atypisch.*

Sowohl permanent grenzüberschreitend mobile und aktive Bevölkerungsgruppen als auch nicht eingebürgerte ZuwandererInnen unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung tendenziell von der allgemeinen Wohnbevölkerung. Diese ist im Durchschnitt älter und sie hat einen höheren Frauen- und Mittelschichtanteil. Demgegenüber sind AusländerInnen – seien sie vorübergehend aufhältig oder auch niedergelassen – in der Regel jünger, überproportional männlich und vermehrt am unteren oder oberen Ende der sozialen Statusskala angesiedelt. Sie gehören damit mehrheitlich Bevölkerungsgruppen an, die sowohl aktiv wie passiv stärker kriminalitätsgefährdet sind als andere. Auch das führt im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung zu einer statistisch hohen Kriminalitätsbelastung von AusländerInnen.

Eine seriöse Beschäftigung mit „Ausländerkriminalität“ muss diesen Verzerrungseffekten der Kriminalstatistik Rechnung tragen. Die Konsequenz hat zu sein,

1. dass die registrierte Kriminalität der Ausländer**wohn**bevölkerung mit der registrierten Kriminalität der Inländerpopulation verglichen wird, und
2. dass dabei vergleichbare Teile der Ausländer- und Inländerwohnbevölkerung (Geschlechts- und Altersgruppen, wenn nicht sogar Sozialschichten) verglichen werden.

Der nachfolgende Abschnitt versucht genau dies, so gut es anhand vorhandener Daten möglich ist, ohne dabei jedoch die Straftaten von nicht wohnhaften AusländerInnen zu ignorieren. Diesen ist ein Exkurs am Schluss des Kapitels gewidmet.

3.2. Die „Kriminalitätsbelastung“ der Wohnbevölkerung nach Nationalität

3.2.1. Zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung

Die PKS bietet in ihrer publizierten Fassung regelmäßig zwei Kreuztabellen, in denen nicht-österreichische Tatverdächtige nach Nationalität und Aufenthaltsstatus (Tabelle 6) sowie nach Delikt und Aufenthaltsstatus des Verdächtigen (Tabelle 7) dargestellt werden. Eine dritte Tabelle kombiniert für 10 Nationalitäten (für die Angehörigen der Staaten mit den meisten Tatverdächtigen) Delikt und Aufenthaltsstatus der Angezeigten (Tabelle 8).

Über diese regelmäßig veröffentlichten Statistiken hinaus wurde für die hier zugrundeliegende Untersuchung vom BMI Information übermittelt sowohl über Deliktswürfe (in neun Klassen zusammengefasst und für 8 „Indexdelikte“), über Nationalität (in vier Gruppen zusammengefasst⁵) und den Aufenthaltsstatus von Tatverdächtigen, als auch noch über Geschlecht und Alter derselben. Dies erlaubt eine multidimensionale Betrachtung.

Entscheidend für die Bestimmung der Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung österreichischer und ausländischer Staatsbürgerschaft ist die Frage, wie weit der rechtliche Aufenthaltsstatus nach den Kategorien der PKS Hinweise auf die Zugehörigkeit der Tatverdächtigen zur ständigen Einwohnerschaft der Stadt gibt. Direkte Angaben zum Wohnort im Sinne des „Lebensmittelpunkts“ (welcher auch für die „Volkszählung“ relevant ist) bietet die PKS nämlich nicht.

Derzeit wird der Aufenthaltsstatus von StraftäterInnen ausländischer Nationalität in neun unterschiedlichen Ausprägungen erfasst, in den Statuskategorien

- Arbeitnehmer
- Schüler/Student
- Selbständige
- Familiengemeinschaft mit Österreichern
- Touristen
- Asylwerber
- Fremde ohne Beschäftigung
- Nicht rechtmäßiger Aufenthalt
- unbekannt.

⁵ Für die Zusammenfassung von Staaten zu Gruppen war der Grad der rechtlichen Gleichstellung von fremden StaatsbürgerInnen mit ÖsterreicherInnen ausschlaggebend. Neben den noch vor 2004 beigetretenen Mitgliedern der EU (EU 15) wurden die mit der „Osterweiterung“ aufgenommenen Staaten (EU 16-27) zu einer eigenen Gruppe zusammengefasst. Unter den übrigen Staaten bilden die des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) und die Türkei auf der einen Seite und alle sonstigen Drittstaaten auf der anderen Seite jeweils eine Gruppe.

Diese Ausprägungen werden leider an keiner Stelle nachvollziehbar definiert und sie sind nicht eindeutig voneinander abgegrenzt.⁶ Ihre Verwendung, um in Wien wohnhafte und nicht-wohnhafte Tatverdächtige zu unterscheiden, hat unvermeidlich Schwächen, solange eine Neufassung und befriedigende Definition der Kategorien fehlt.⁷ Dennoch scheint es – auch mangels geeigneter Alternativen – vertretbar, die Zugehörigkeit von Personen fremder Nationalität zur Wiener Wohnbevölkerung über den rechtlichen Aufenthaltsstatus gemäß PKS-Kategorien zu rekonstruieren.

Nicht zur Wohnbevölkerung gehörig werden hier die polizeilich Tatverdächtigten folgender Aufenthaltsstatuskategorien gerechnet: „Touristen“, „Fremde ohne Beschäftigung“, „ohne rechtmäßigen Aufenthalt“ und „Status unbekannt“. Hingegen wurden „Arbeitnehmer“, „Schüler/Studenten“, „Selbständige“, „im Familienstand mit Österreichern“, aber auch „Asylwerber“ zur Wohnbevölkerung gezählt. In diesem letzten Punkt unterscheidet sich die hier vorgenommene Klassifikation (diskussionswürdig) von jener von anderen, die Asylwerber zu den „nicht-integrierten Ausländern“ zählen.⁸

Nicht unproblematisch erscheinen mag diese Abgrenzung bei den Kategorien „Fremde ohne Beschäftigung“ und „Asylwerber“. Tatsächlich hat die Überlegung den Ausschlag gegeben, nach vorliegenden Indizien für einen rechtlichen Aufenthaltstitel (welcher Art immer) und für einen dauerhaften Aufenthalt vorzugehen. Diese Vorgangsweise „benachteiligt“ in den belastungsstatistischen Berechnungen für die Wohnbevölkerung tendenziell Drittstaatenangehörige (aus anderen als Balkanstaaten und der Türkei) und „bevorzugt“ insbesondere EU16-27-Staatsangehörige, in geringerem Maß auch StaatsbürgerInnen der jugoslawischen Nachfolgestaaten und der Türkei. Bei den ersteren finden sich unter den Tatverdächtigen viermal so viele Asylwerber wie Beschäftigungslose oder auch Arbeitnehmer, bei der zweiten Gruppe viermal so viele Personen ohne Be-

⁶ Sie sind in mehrfacher Hinsicht nicht trennscharf: Es bleibt unklar, ob die „Arbeitnehmer“ über ihre Arbeitsberechtigung, oder über die Ausübung ihres Rechts, ob die „Fremden ohne Beschäftigung“ über ihr fehlendes Recht zur Erwerbstätigkeit in Österreich (durch „Schwarzarbeit“) oder über fehlende Beschäftigung definiert sind, wie davon wiederum „Touristen“ unterschieden werden, ob unter „Schüler/Studenten“ als solche Aufenthaltsberechtigte oder auch Familienangehörige von ausländischen Arbeitskräften fallen, wo diese Angehörigen sonst, soweit sie keiner Beschäftigung nachgehen, überhaupt eingeordnet werden, wann der Aufenthaltsstatus „Asylwerber“ beginnt und endet, etc.. Die Einstufung obliegt den protokollierenden PolizeibeamtInnen. Die statusrechtliche Qualifizierung tatverdächtigter fremder Staatsbürger ist zum Zeitpunkt der Anzeige zum Teil noch ungeprüft und infolge fehlender Instruktion für die ExekutivbeamtInnen vielfach willkürlich.

⁷ Hinzu kommt, dass die PKS den Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen im Bundesgebiet und Straftaten am Ort Wien registriert, also in Wien auch ausländische wie österreichische StraftäterInnen aus den Bundesländern erfasst, die im weiteren in der Kriminalitätsbelastungsrechnung der Wohnbevölkerung zugerechnet werden. Dafür besteht derzeit keine Korrekturmöglichkeit.

⁸ Z.B. Reindl-Krauskopf, Susanne/Grafl, Christian (2009) Kriminalität nicht integrierter Ausländer – eine vielfältige Herausforderung für das Strafrecht. Wien: Manz, 24. Diese AutorInnen beschränken sich jedoch darauf, absolute Zahlen von Tatverdächtigten zu referieren. Kriminalitätsbelastungsziffern werden von ihnen nicht ermittelt, wohl auch weil sie sich auf die „nicht-integrierten“ Teile der Ausländerpopulation konzentrieren und dieser keine Bevölkerungsgröße zurechnen können.

schäftigung wie in einem regulärem Arbeitsverhältnis (und keine Asylwerber). Dessen muss man sich bei der Interpretation der Daten bewusst sein.

3.2.2. Resultate der Belastungsrechnung

Den Effekt der Berechnung der Kriminalitätsbelastung von AusländerInnen in Wien unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus bzw. der Zugehörigkeit zur „Wohnbevölkerung“ veranschaulicht die folgende Tabelle und Abbildung. Beide zeigen die Anzahl der polizeilichen Tatverdächtigen österreichischer und fremder Nationalität pro 1.000 EinwohnerInnen der jeweiligen nationalen Gruppe. Einmal wird die Gesamtzahl der Tatverdächtigen, einmal nur die der Wohnbevölkerung zuzurechnenden Tatverdächtigen der Berechnung der Kriminalitätsbelastung zugrunde gelegt. Bei einer solchen korrigierten und sachgerechten Betrachtung stellt sich heraus, dass die Ausländerwohnbevölkerung annähernd dieselbe Kriminalitätsbelastung aufweist wie die österreichische Bewohnerschaft der Stadt.

Die teilweise zu beobachtenden erhöhten Kriminalitätsraten bestimmter Ausländerpopulationen schrumpfen auf ein undramatisches Ausmaß, wenn nur die registrierte Kriminalität der Wohnbevölkerung berücksichtigt wird. Auf 1.000 Einwohner Wiens mit fremder Staatsbürgerschaft entfallen insgesamt zwar 72,7 Tatverdächtige fremder Nationalität, davon jedoch nur 33,2 auch in Wien wohnhafte Personen. Dem stehen – durchaus vergleichbar – 31,3 österreichische Tatverdächtige je 1.000 heimische Staatsbürger gegenüber.

Bei einer nach Nationalitätengruppen und Delikten aufgegliederten Darstellung (siehe Tabelle 2) wird deutlich, dass – bezogen auf die Gesamtheit strafbarer Handlungen – in Wien wohnhafte ausländische StaatsbürgerInnen aus der EU (alte und neue Mitgliedsländer) eher eine geringere, StaatsbürgerInnen aus den Balkanstaaten und der Türkei eine annähernd gleiche und nur sonstige Drittstaatenangehörige eine tendenziell höhere „Kriminalitätsbelastung“ aufweisen als ÖsterreicherInnen. Vor allem die Belastung der Angehörigen der EU16-27-Staaten unter der Wiener Wohnbevölkerung wird massiv überschätzt, solange man den Umstand vernachlässigt, dass bei ihnen unter den registrierten Straftätern vorübergehend aufhältige Personen stark dominieren. Bei den anderen Nationalitätengruppen werden die Belastungswerte durch die vorgenommene Berechnung nicht ganz so stark, aber durchwegs erheblich korrigiert.⁹

⁹Dass eine relativ hohe oder auch niedrige Kriminalitätsbelastung bestimmter Wohnbevölkerungsgruppen in Hinblick auf soziale Integration nicht eindeutig zu werten ist, wird in Abschnitt 6 erörtert.

Tabelle 2: „Kriminalitätsbelastung“: Tatverdächtige (gesamt und aus der Wohnbevölkerung) je 1.000 Einwohner, nach Nationalität

Nationalität Tatverdächtige	Öster- reich	EU 15*		EU16-27		Balkan/Türkei**		Sonstige	
		gesamt	Wohn- bevöl- kerung	gesamt	Wohn- bevöl- kerung	gesamt	Wohn- bevöl- kerung	gesamt	Wohn- bevöl- kerung
Tatverdächtige Strafbare Handlungen (Auswahl)	Wohn- bevöl- kerung								
Strafbare Handlungen insgesamt	31,3	33,7	13,6	109,7	21,6	65,7	35,1	77,4	49,6
gegen fremdes Vermögen	12,8	22,3	6,0	89,3	11,0	30,6	13,8	37,7	22,8
gegen Leib und Leben	10,6	8,0	5,3	16,2	7,9	19,0	13,6	15,5	10,9
nach dem SMG	3,7	2,1	0,9	3,5	0,8	5,8	1,4	14,1	11,0
gegen die Freiheit	2,8	2,2	1,2	4,6	1,8	8,9	5,9	5,1	3,4
gegen sexuelle Integrität/ Selbstbestimmung	0,43	0,35	0,26	0,99	0,14	0,58	0,42	1,08	0,55
gegen Geld- und Zahlungs- verkehr	0,10	0,06	0,02	0,77	0,10	0,34	0,11	0,24	0,12
nach dem FPG	0,07	0,02	0,00	0,19	0,01	0,49	0,14	0,40	0,16

Quelle: BMI, Sonderauswertung der PKS 2010; Statistik Austria und Bearbeitung durch MA5, Wohnbevölkerung Wien am 1.1.2011; eigene Berechnungen

* ohne Österreich; ** ohne Slowenien;

Um die große Menge an Information bildlich auch noch übersichtlich darzustellen, wird hier eine auf den ersten Blick vielleicht ungewohnte Art der graphischen Darstellung eingesetzt. Sie soll es erlauben, Ähnlichkeiten und Unterschiede in „Kriminalitätsmuster“ relativ leicht zu erfassen.

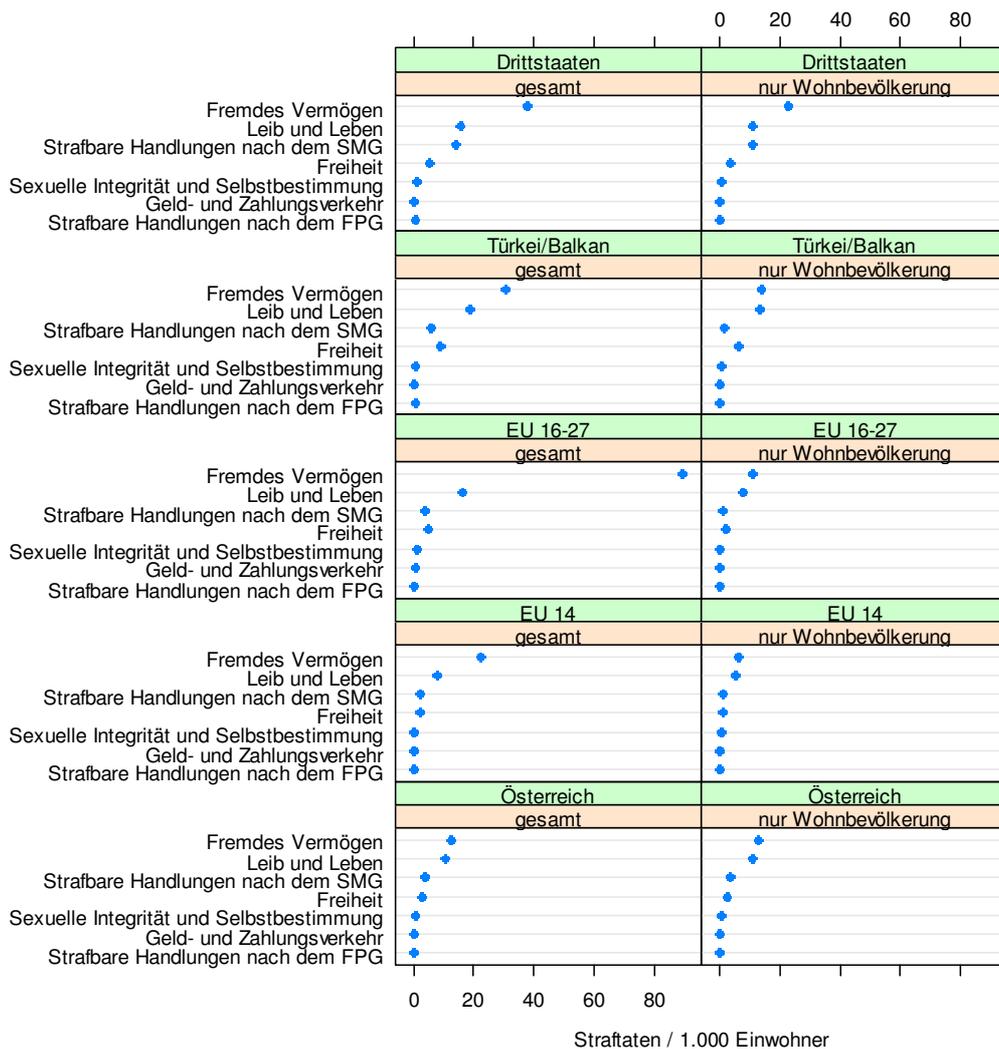
Abbildung 1 bringt in der rechten Spalte die von der Nationalität weitgehend unabhängigen und vergleichbaren Belastungen und Kriminalitätsmuster der Bewohnerschaft der Stadt zum Ausdruck. Dies kann zum einen als Hinweis auf ähnliche Alltagsprobleme und -konflikte sowie Bewältigungsstrategien gelesen werden, als Kunde von „Normalität“ und einer von der nationalen Herkunft unabhängigen Sozialintegration.

Wenn man die Werte für ÖsterreicherInnen mit eins normiert (die Werte für die anderen Nationalitätengruppen sind dann die Faktoren, um die sich deren Kriminalitätsraten von der inländischen Bevölkerung unterscheiden), so zeigen sich aber auch Abweichungen und Besonderheiten deutlicher. Zum Teil werden delikts- und staatengruppenspezifisch Belastungen erkennbar, die ein Vielfaches der österreichischen Bevölkerung ausmachen, zum Teil aber auch eine erheblich geringere Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wiener Wohnbevölkerung. (Siehe Abbildung 2)

Abgesehen von Delikten nach dem FPG, die bei Drittstaatenangehörigen eine große Rolle spielen, sind die BewohnerInnen aus Drittstaaten, sieht man von den jugoslawischen Nachfolgestaaten und der Türkei ab, im Bereich der Suchtmittel- und Eigentumsdelinquenz überdurchschnittlich auffällig. Hier sind die BürgerInnen der typischen Herkunftsstaaten der ArbeitsmigrantInnen den ÖsterreicherInnen vergleichbar und bei Straftaten nach SMG sogar geringer belastet als diese. Dagegen werden gegen Angehörige

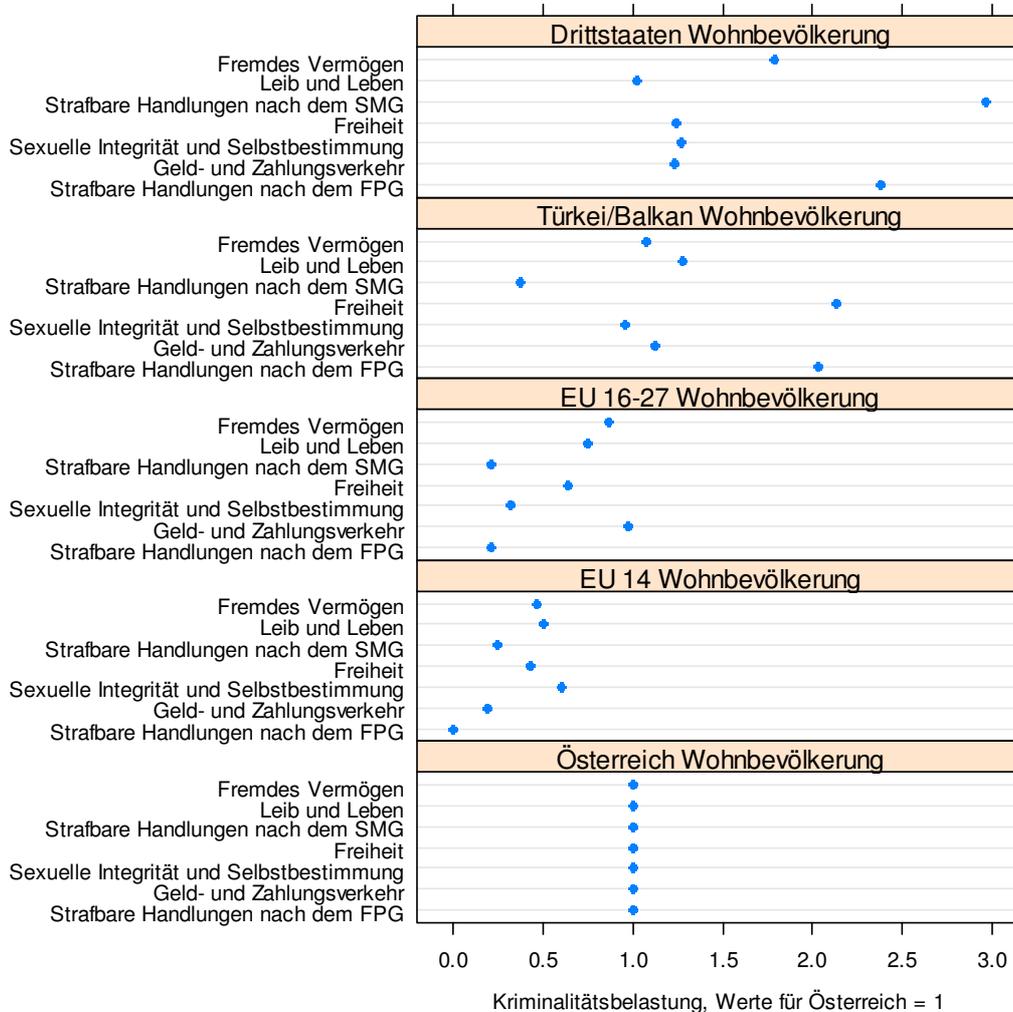
ge der Balkanstaaten und der Türkei häufiger Vorwürfe der Freiheitsbeschränkung oder Bedrohung erhoben.

Abbildung 1: Polizeilich registrierte Straftaten der gesamten (links) und der in Wien wohnhaften Bevölkerungsgruppen (rechts) pro 1.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung nach Nationalitäten- und Deliktgruppen („Kriminalitätsbelastungsziffer“)



Quelle: Vgl. Tabelle 2.

Abbildung 2: Kriminalitätsbelastung der Wiener Wohnbevölkerung für Nationalitäten- und Deliktgruppen (indexiert: Werte für österreichische Staatsangehörige = 1)

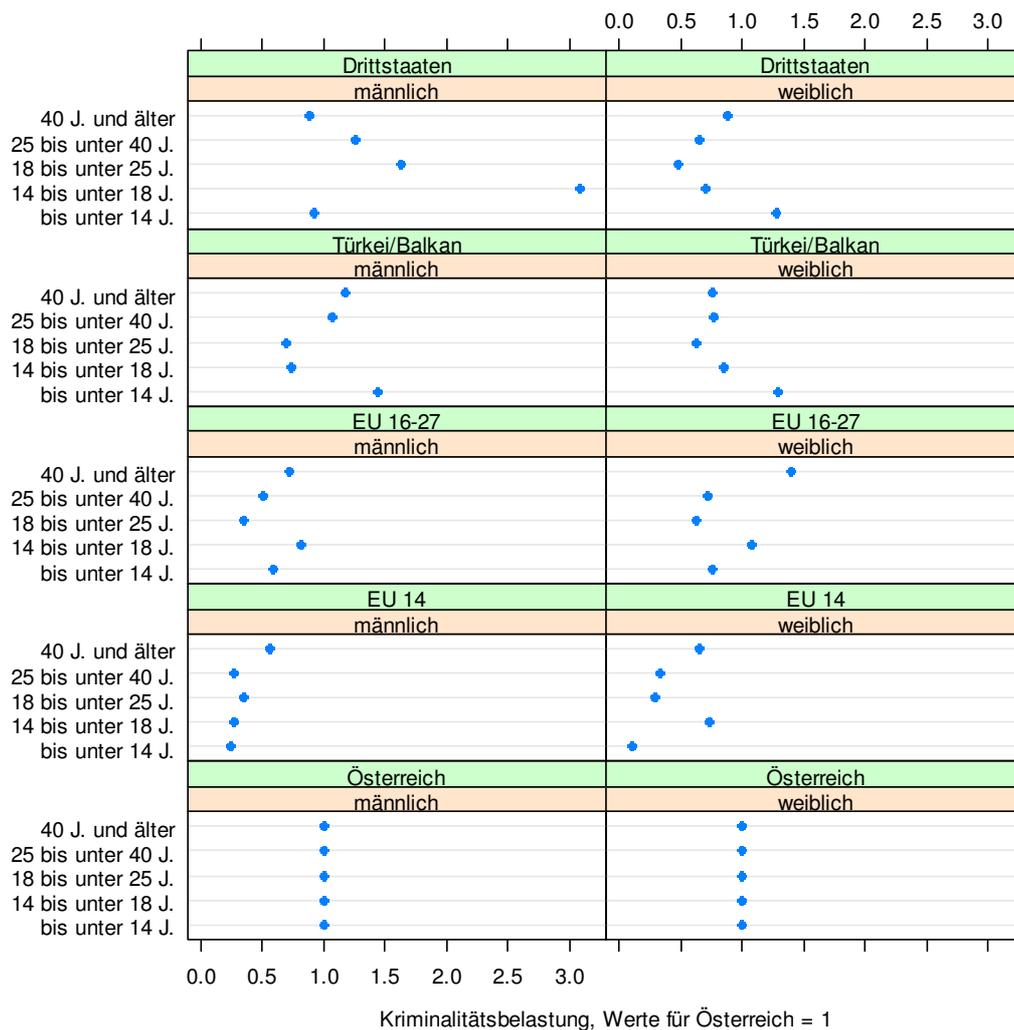


Quelle: Vgl. Tabelle 2.

Bislang wurde dem Umstand unterschiedlicher Zusammensetzung der Inländer- und Ausländerwohnbevölkerung in Hinblick auf Alter und Geschlecht noch nicht Rechnung getragen. Wenn man Geschlecht und Alter in den Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Nationalität konstant hält und die österreichischen StaatsbürgerInnen zum Maßstab nimmt, zeichnet sich das (nach dem Herausrechnen der nicht in Wien wohnhaften registrierten StraftäterInnen) undramatische Bild der Kriminalität nicht-österreichischer Bevölkerungssegmente noch deutlicher ab. Allein männlichen Jugendliche und jungen Erwachsenen aus Drittstaaten (jenseits des Balkans und der Türkei) – die häufig mit besonders unwirtschaftlichen Lebensbedingungen konfrontiert sind – ist die höhere Be-

lastung in dieser Gruppe von AusländerInnen geschuldet.¹⁰ Bei jüngeren und älteren und bei weiblichen Personen dieser nationalen Herkunft weicht die Kriminalitätsbelastung jedoch ebenfalls nicht markant von ÖsterreicherInnen oder AusländerInnen aus anderen Staaten ab.¹¹ (Siehe Abbildung 3)

Abbildung 3: Kriminalitätsbelastung der Wiener Wohnbevölkerung für Nationalitäten-, Geschlechts- und Altersgruppen (indexiert: Werte für österreichische Staatsangehörige = 1)



Quelle: Vgl. Tabelle 2.

¹⁰ Vgl. Manolakos, Theodora/König, Karin/Hauswirth, Rainer/Boztepe, Kemal (2010): Monitoring Integration Wien. Wien.

¹¹ Eine Kontrolle der sozialen Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen ist mangels Information dazu in den amtlichen Daten nicht möglich. Zur Diskussion der Kriminalitätsrelevanz des hohen Anteils von AusländerInnen in der österreichischen Armutsbevölkerung, vgl. Pilgram, Arno (2011) Kriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle von MigrantInnen, in: Biffel, Gudrun/Dimmel, Nikolaus (Hg.), Migrationsmanagement. Bd.1: Grundzüge. Vöslau: omnium, 431-443.

3.3. Exkurs: Straftaten nicht in Wien wohnhafter AusländerInnen

Mehr als die Hälfte (54 %) der in Wien tatverdächtigen Fremden ist – nach der gewählten Berechnungsart – nicht der Wohnbevölkerung zuzurechnen. Dieser Anteil nicht hier wohnhafter Fremder ist in den mittleren Altersgruppen Tatverdächtiger (bei zwischen 18 und 40 Jahren alten Personen, und da bei weiblichen nochmals stärker) erhöht. Bei Älteren (>40 Jahre) und bei Kindern und Jugendlichen ist er dagegen geringer. Neben den in Wien wohnhaften Kindern und Jugendlichen ausländischer Nationalität sind hier wenige Personen dieser Altersgruppen aufhältig und strafrechtlich auffällig. Bei den über 40jährigen wiederum halten sich in Wien neben den hier lebenden ImmigrantInnen vermutlich nicht wenige nur passager Anwesende fremder Staatsangehörigkeit auf, doch neigt diese Altersgruppe generell strafrechtlich wieder weniger aufzufallen als Jüngere. (Siehe Tabelle 3)

Die hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Tatverdächtigen sind mehrheitlich solche „ohne Beschäftigung“ (ohne Arbeitserlaubnis bzw. ohne Anspruch auf Beschäftigung). Dieser Anteil ist unter den StaatsbürgerInnen aus den EU16-27-Staaten (vornehmlich Osteuropas) sehr hoch, aber auch unter Angehörigen der Balkanstaaten (ohne Slowenien) und der Türkei (40 bis 50%). Bei rund einem Drittel (bei EU-15-Bürgern sogar der Hälfte) der nicht hier wohnhaften Tatverdächtigen fremder Nationalität bleibt der Aufenthaltsstatus ungeklärt (unbekannt). Ein ausdrücklich unrechtmäßiger Aufenthalt wird laut PKS jedem zehnten nicht ansässigen Tatverdächtigen attestiert, bei solchen aus „sonstigen“ Drittstaaten etwa jedem vierten. Tourist ist laut PKS rund jeder siebente nicht hier wohnhafte ausländische Tatverdächtige, bei EU16-29-Bürgern immerhin jeder fünfte, bei Drittstaatenangehörigen nur ein verschwindender Prozentsatz. (Siehe Tabelle 4)

Die von der Polizei ausländischen StraftäterInnen zugeschriebene Kriminalität ist demnach überwiegend eine von Personengruppen mit einem Aufenthaltsstatus, der sie nicht zur Wohnbevölkerung im engeren Sinn gehörig ausweist. Von der von der Polizei der Staatsanwaltschaft angezeigten Kriminalität der ausländischen Wohnbevölkerung entfällt mehr als ein Viertel auf Personen mit dem relativ ungesicherten und eingeschränkten Status des Asylwerbers (bei den Drittstaatenangehörigen, von Balkanstaaten und Türkei abgesehen, sind es sogar über zwei Drittel).

Nach Deliktsbereichen betrachtet sind es Straftaten gegen das Fremdenpolizeigesetz, Urkundendelikte sowie strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Geld- und Zahlungsverkehr, aber auch alle Diebstahlsdelikte (§§ 127-131 StGB), bei denen der Anteil der nicht hier wohnhaften an den polizeilich tatverdächtigen Fremden jeweils mehr als 70 % beträgt. Das sind Deliktsbereiche, in denen es nicht nur ÖsterreicherInnen, sondern offenbar auch hier aufhältigen (oder regulären Aufenthalt suchenden) AusländerInnen weniger droht, eine Norm zu verletzen als prekär aufhältigen Fremden. Dage-

gen finden sich unter den wegen Körperverletzungsdelikten oder wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit angezeigten AusländerInnen überwiegend (zu fast 70 %) hierzulande wohnhafte Personen. Aber auch bei Raubdelikten und Suchtmitteldelikten (vom Handel mit Suchtmitteln abgesehen) sind in Österreich ansässige Fremde relativ stärker vertreten als in anderen Deliktsbereichen. (Siehe Tabelle 5)

Dies zeigt zum einen, dass Fremde ohne starke soziale Verankerung im Lande spezifischen Risiken ausgesetzt sind, sie ausschließlich oder besonders stark betreffende Normen (etwa Delikte nach dem Fremdenpolizeigesetz) zu verletzen. Zum anderen zeigt sich aber auch, dass dieser Personenkreis ein Auffallen mit offen aggressiven Delikten tendenziell zu vermeiden trachtet und zu vermeiden vermag. Schließlich macht diese Statistik sichtbar, dass sich in einer Stadt wie Wien für Fremde ohne Erwartung regulärer Niederlassung Gelegenheiten zu einer irregulären Teilhabe am Wohlstand eröffnen, die als solche auch wahrgenommen werden. Formen unrechtmäßiger Bereicherung von AusländerInnen, die hier nicht wohnhaft sind, dies nicht werden können oder wollen (denen es auch anderswo an Perspektiven mangeln mag), werden von der Polizei relativ häufig festgestellt.

Tabelle 5: % Anteil „nicht in Wien wohnhafter“ Personen an den ausländischen Tatverdächtigen in Wien

Ausgewählte Deliktsgruppen und Einzeldelikte	männlich	weiblich	gesamt
Gesamtsumme gerichtlich strafbarer Handlungen*)	53,6%	57,8%	54,3%
Delikte gegen Leib und Leben (§§ 75-95)	33,2%	37,1%	33,8%
Körperverletzung (§§ 83, 84)	35,8%	37,5%	36,1%
Delikte gegen die Freiheit (§§ 99-110)	38,1%	38,7%	38,2%
Delikte gegen die sexuelle Integrität (§§ 201-220a)	49,6%	58,6%	50,5%
Delikte gegen fremdes Vermögen (§§ 125-168b)	66,4%	64,8%	66,1%
Diebstahlsdelikte (§§ 127-131 StGB)	74,3%	69,7%	73,4%
Raubdelikte (§§ 142, 143)	50,8%	54,3%	51,1%
Delikte gegen Geld- und Zahlungsverkehr (§§ 232-241g)	73,7%	68,8%	72,5%
Urkundenfälschung (§ 224)	70,9%	80,0%	71,6%
Delikte nach dem SMG gesamt	44,7%	71,6%	46,6%
Suchtgifthandel (§ 28a SMG)	62,4%	82,4%	63,7%
Delikte nach dem FPG gesamt	74,1%	63,6%	70,4%

Quelle (für Tabellen 3 bis 5): BMI, Sonderauswertung der PKS 2010;

*) Einfachzählung der Tatverdächtigen (auch bei Verdacht mehrfacher Straftaten); eigene Berechnung.

Tabelle 3: % Anteil Tatverdächtiger nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus "nicht/wohnhaft"

Alter	bis unter 14			14 bis unter 18			18 bis unter 25			25 bis unter 40			40 und älter			gesamt		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
% Arbeitnehmer	0,0%	0,0%	0,0%	4,0%	5,2%	4,2%	14,6%	13,4%	14,4%	22,2%	21,2%	22,0%	28,6%	26,8%	28,3%	20,3%	18,9%	20,0%
% Schüler, Studenten	77,6%	80,2%	78,2%	26,8%	50,0%	30,8%	4,9%	9,1%	5,7%	1,4%	2,9%	1,6%	0,1%	0,6%	0,2%	4,9%	8,9%	5,6%
% Selbständige	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	1,8%	0,7%	3,5%	4,5%	3,6%	6,8%	4,0%	6,3%	3,2%	3,3%	3,2%
% Familienstand mit Ö	2,1%	2,0%	2,1%	1,8%	3,2%	2,1%	2,0%	3,4%	2,3%	2,6%	7,1%	3,4%	2,5%	7,7%	3,4%	2,4%	5,9%	3,0%
% Asylwerber	3,1%	4,0%	3,3%	41,4%	5,2%	35,1%	22,6%	5,0%	19,1%	13,4%	5,6%	12,1%	5,8%	4,5%	5,6%	15,6%	5,2%	13,8%
% "wohnhaft" gesamt	82,8%	86,1%	83,6%	74,0%	63,7%	72,2%	44,5%	32,8%	42,2%	43,1%	41,2%	42,7%	43,8%	43,6%	43,7%	46,4%	42,2%	45,7%
% Touristen	0,0%	5,0%	1,2%	2,5%	10,2%	3,8%	11,4%	11,0%	11,3%	6,0%	8,2%	6,4%	5,5%	10,0%	6,3%	6,7%	9,3%	7,2%
% ohne Beschäftigung	0,6%	0,0%	0,5%	11,4%	14,0%	11,8%	24,7%	38,3%	27,4%	25,3%	29,1%	25,9%	25,7%	23,6%	25,3%	23,8%	28,4%	24,7%
% irregulär Aufhältige	0,6%	0,0%	0,5%	3,4%	1,2%	3,0%	5,7%	2,1%	5,0%	7,3%	3,5%	6,6%	4,4%	1,9%	4,0%	5,9%	2,6%	5,3%
% Unbekannt	16,0%	8,9%	14,3%	8,7%	11,0%	9,1%	13,7%	15,8%	14,1%	18,4%	18,1%	18,3%	20,6%	20,8%	20,7%	17,1%	17,5%	17,2%
% "nicht wohnhaft" ges.	17,2%	13,9%	16,4%	26,0%	36,3%	27,8%	55,5%	67,2%	57,8%	56,9%	58,8%	57,3%	56,2%	56,4%	56,3%	53,6%	57,8%	54,3%

Tabelle 4: %-Anteil Tatverdächtiger nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus "nicht/wohnhaft"

Nationalität	EU 15 (ohne Ö.)			EU 16-29			Türkei/Balkan (ohne SLO)			sonstige Staatsbürger			Gesamt		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
% Arbeitnehmer	24,3%	16,4%	22,6%	10,1%	14,5%	11,2%	36,3%	29,0%	35,1%	9,5%	12,1%	9,8%	20,3%	18,9%	20,0%
% Schüler, Studenten	9,7%	14,6%	10,7%	2,4%	4,4%	2,9%	6,2%	11,3%	7,1%	4,4%	12,4%	5,3%	4,9%	8,9%	5,6%
% Selbständige	4,9%	6,9%	5,3%	3,6%	4,5%	3,8%	3,9%	1,5%	3,6%	1,7%	2,0%	1,7%	3,2%	3,3%	3,2%
% Familienstand mit Ö	1,3%	3,6%	1,8%	0,9%	3,2%	1,5%	3,7%	7,1%	4,3%	2,4%	11,1%	3,4%	2,4%	5,9%	3,0%
% Asylwerber	0,0%	0,3%	0,1%	0,3%	0,4%	0,3%	3,5%	3,2%	3,5%	46,6%	21,4%	43,7%	15,6%	5,2%	13,8%
% "wohnhaft" gesamt	40,1%	41,8%	40,5%	17,3%	27,0%	19,7%	53,7%	52,0%	53,5%	64,7%	59,1%	64,1%	46,4%	42,2%	45,7%
% Touristen	8,0%	7,7%	7,9%	18,2%	16,1%	17,7%	1,9%	3,1%	2,1%	2,1%	5,9%	2,5%	6,7%	9,3%	7,2%
% ohne Beschäftigung	17,4%	19,5%	17,8%	37,6%	35,5%	37,1%	26,2%	29,6%	26,7%	10,4%	14,5%	10,9%	23,8%	28,4%	24,7%
% irregulär Aufhältige	0,8%	0,0%	0,7%	4,7%	3,0%	4,3%	3,8%	1,7%	3,4%	10,6%	4,2%	9,8%	5,9%	2,6%	5,3%
% Unbekannt	33,7%	31,0%	33,1%	22,2%	18,4%	21,3%	14,4%	13,5%	14,3%	12,2%	16,3%	12,7%	17,1%	17,5%	17,2%
% "nicht wohnhaft" ges.	59,9%	58,2%	59,5%	82,7%	73,0%	80,3%	46,3%	48,0%	46,5%	35,3%	40,9%	35,9%	53,6%	57,8%	54,3%

4. Täter und Opfer von Kriminalität – überwiegend gleicher Nationalität

Anders als bei Tatverdächtigen sind bei den Opfern von Straftaten Aussagen zum Aufenthaltsstatus bzw. zur Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung nicht möglich. Wohl aber ist die Nationalität der Kriminalitätsoffer bekannt. Im Rahmen der jährlichen PKS wird eine eigene Opferstatistik geführt (Tabelle 3: „Opfertabelle“). In dieser Standardtabelle wird vor allem auf Geschlecht und Alter der Opfer abgestellt. Dabei wird lediglich bei der Summe der Opfer, nicht aber bei Männern und Frauen oder bei den einzelnen Altersgruppen nach ÖsterreicherInnen und „Fremden“ unterschieden.

Ferner berichtet Tabelle 4 der PKS über die Art der sozialen „Täter-Opfer-Beziehung“¹² bei unterschiedlichen Delikten. Dabei werden Geschlecht, Alter und Nationalität der einen wie der anderen Seite in der amtlichen Publikation jedoch nicht aufgeschlüsselt.

Für die dieser Expertise zugrunde liegende Untersuchung wurde das BMI um eine Sonderauswertung ersucht. Diese sollte folgende Differenzierung nach mehreren Gesichtspunkten gleichzeitig leisten, eine Differenzierung:

- der Opfer (unterschiedlicher Delikte) nach ihrer Staatsbürgerschaft (in Gruppen zusammengefasst),
- all dieser Opferkategorien (nach Delikt und Staatsbürgerschaft) auch nach der Nationalität der Täter (in Gruppen),
- sowie der sozialen Täter-Opferkonstellationen nach der Nationalität beider Seiten sowie nach Geschlecht und Alter der Täter.¹³

Die Opferstatistik in der PKS bezieht sich nicht auf alle Straftaten, sondern lediglich auf „Gewaltdelikte“ aus den Bereichen der „strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“, „gegen die Freiheit“ und „gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“. Aus dem größten Straftatenbereich, den Vermögensdelikten, wird nur über die Opfer von Raubdelikten berichtet. Es handelt sich also um eine „Gewaltopferstatistik“, bei der die juristische und nicht die lebensweltliche Klassifikation von Delikten als Gewaltakte im Vordergrund steht.

Für Wien 2010 meldet die PKS ca. 68.859 Tatverdächtige, von denen 17.202, d.h. nur etwa ein Viertel, unter Berücksichtigung von „opferlosen“ Straftaten (ca. 20%) etwa ein

¹² Es ist darauf hinzuweisen, dass die „Täter“-Terminologie hier nicht übersehen lassen soll, dass es sich um polizeilich Täterverdächtige handelt und noch keine gerichtliche Prüfung des Tatverdachts erfolgt ist.

¹³ Eine solche auch nach Geschlecht und Alter nicht nur der Täter, sondern auch der Opfer aufgliederte Statistik zu erstellen, war im Rahmen der angeforderten vielschichtigen Sonderauswertungen nicht mehr zeitgerecht möglich. Grundsätzlich könnte die Verknüpfung von Tatverdächtigen- und Opferdaten jedoch noch differenzierter und mehrdimensionaler erfolgen, als hier bereits realisiert.

Drittel in der Opferstatistik erfasst sind. Das sind jene Fälle, in denen eine direkte und gewaltförmige Konfrontation zwischen Tätern und Opfern stattgefunden hat (und nicht zuletzt deswegen die Aufklärung bzw. Ermittlung des Tatverdächtigen die Regel ist). Für Formen anonymer und gewaltloser Schädigung am Eigentum oder Formen fahrlässiger Verletzung existiert derzeit keine Opferstatistik.

Immerhin lässt sich anhand der existierenden Statistiken für besonders sensible Bereiche (für „Gewaltkriminalität“) auch die „passive Kriminalitätsbelastung“ der Bevölkerung, die Belastung im Sinne der sogenannten „Viktimisierung“ darstellen. Dabei kann neben der Nationalität der Beteiligten auch die Existenz und die Art einer persönlichen Beziehung zwischen Tätern und Opfern in die Betrachtung einbezogen werden.

Eine erste Gegenüberstellung der Verteilung von Tätern und Opfern nach ihrer Nationalität zeigt, dass bei Gewaltstraftaten, auf die sich die Opferstatistik konzentriert, AusländerInnen (einschließlich der nicht in Wien wohnhaften!) seltener als im Durchschnitt aller Straftaten als „Täter“ aufscheinen, nämlich in 36 % der registrierten Fälle (im Vergleich zu 39 % ausländischen Tätern bei allen Straftaten).

Nichtsdestoweniger ist der Anteil der Nicht-ÖsterreicherInnen unter den Opfern mit 30 % ein noch geringerer als unter den Tätern. AusländerInnen sind unter Straftatopfern insofern etwas weniger repräsentiert als unter den StraftäterInnen. Dies trifft insbesondere für StaatsbürgerInnen der Balkanstaaten und der Türkei zu. (Siehe Tabelle 6, Abbildung 4)

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Überrepräsentation von bestimmten Nationalitäten unter den Tätern wie die Unterrepräsentation unter den Opfern nicht zuletzt von der spezifischen Anzeigebereitschaft der Opfer determiniert werden. Hierbei spielen positive oder aber auch negative Erwartungen an eine Konfliktregelung mit und ohne polizeiliche/justizielle Hilfe eine entscheidende Rolle.¹⁴

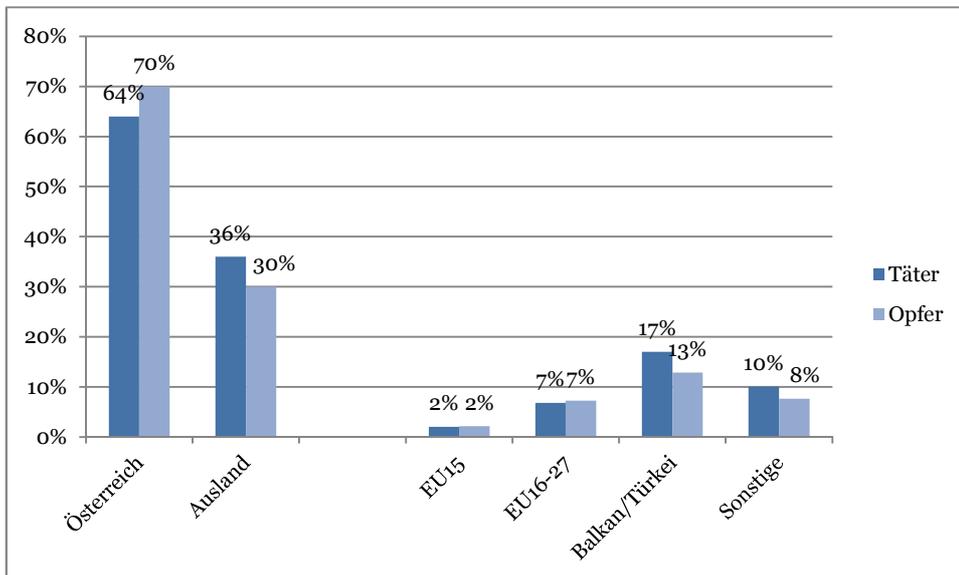
Tabelle 6: Täter und Opfer nach Nationalitätengruppe

	Nationalität						gesamt
	Österreich	Ausland gesamt	EU15*	EU16-27	Balkan/Türkei**	Sonstige	
Täter gesamt	64%	36%	2%	7%	17%	10%	100%
Opfer gesamt	70%	30%	2%	7%	13%	8%	100%

Quelle: BMI, Sonderauswertung der PKS (Opferstatistik); * ohne Österreich; ** ohne Slowenien.

¹⁴ Vgl. dazu Abschnitt 6.

Abbildung 4: Täter und Opfer nach Nationalität (gruppiert)



Quelle: Vgl. Tabelle 6.

Bei den als solchen registrierten Opfern aller Nationalitäten kommen die Täter jeweils überwiegend aus der eigenen Gruppe. Drei Viertel (74 %) aller österreichischen Straftatenopfer stehen auf Täterseite wiederum ÖsterreicherInnen gegenüber. In 13 % stammen die Täter aus der Balkanregion oder der Türkei, den typischen Herkunftsstaaten der ArbeitsmigrantInnen. Rund die Hälfte der Straftatopfer mit einer Staatsbürgerschaft der Balkanstaaten oder der Türkei, oder mit einer Staatsbürgerschaft sonstiger Nicht-EU-Staaten geben Viktimisierungen durch Personen gleicher nationaler Herkunft an. Nicht viel seltener sind jedoch österreichische StraftäterInnen für die Viktimisierung dieser Ausländergruppen verantwortlich. Hinter 36 bis 42 % der Viktimisierungen fremder Staatsangehöriger stehen österreichische Täter. Lediglich bei den Opfern aus älteren EU-Staaten (EU-15) kommen die Kontrahenten in kriminellen Konflikten nicht überwiegend aus dem Kreis ihrer eigenen StaatsbürgerInnen, sondern zu 58 % aus der heimischen Population.

Bei einer Betrachtung von Täterseite haben Täter österreichischer Nationalität in 81 % wiederum ÖsterreicherInnen zu Opfern. Bei Tätern aus den Balkanstaaten und der Türkei wie bei sonstigen tatverdächtigen Nicht-EU-BürgerInnen sind nur 37 % der Opfer gleicher Nationalität (aus der gleichen Nationalitätengruppe), die Hälfte hingegen Opfer österreichischer Nationalität. Täter aus den jüngeren EU-Mitgliedstaaten werden nach den ÖsterreicherInnen am zweithäufigsten (zu 45 %) der Viktimisierung von Personen gleicher Nationalität beschuldigt. (Siehe Tabelle 7 und Abbildung 5)

In Summe haben bei zwei Dritteln (65 %) aller Fälle von Gewaltdelikten Täter und Opfer die gleiche Staatsbürgerschaft.

Tabelle 7: Übereinstimmung von Täter- und Opfernationalität

Nationalität						
	Täter Österreicher	Täter EU15*	Täter EU16-27	Täter Balkan/ Türkei**	Täter Sonstige	Täter gesamt
Opfer Österreicher	74%	2%	4%	13%	7%	100%
Opfer EU15*	58%	17%	4%	11%	10%	100%
Opfer EU16-27	36%	2%	42%	14%	7%	100%
Opfer Balkan/Türkei**	42%	1%	3%	49%	5%	100%
Opfer Sonstige	39%	2%	4%	6%	48%	100%
Opfer gesamt	64%	2%	7%	17%	10%	100%
	Opfer Österreicher	Opfer EU15*	Opfer EU16-27	Opfer Balkan/ Türkei**	Opfer Sonstige	Opfer gesamt
Täter Österreicher	81%	2%	4%	9%	5%	100%
Täter EU15*	62%	18%	6%	7%	8%	100%
Täter EU16-27	43%	1%	45%	5%	5%	100%
Täter Balkan/Türkei**	53%	1%	6%	37%	3%	100%
Täter Sonstige	51%	2%	5%	6%	37%	100%
Täter gesamt	70%	2%	7%	13%	8%	100%

Quelle: BMI, Sonderauswertung der PKS (Opferstatistik);

* ohne Österreich; ** ohne Slowenien.

Es verwundert wenig, dass der Anteil von Täter-Opfer-Beziehungen innerhalb der eigenen nationalen Gruppe bei bestimmten Delikten besonders hoch ist, namentlich bei körperlichen und sexuellen Straftaten gegen Unmündige oder beim sog. „Stalking“ (§ 107a StGB), während etwa bei den diversen Raubdelikten, bei denen keine vorgängigen Beziehungen bestehen, Täter und Opfer deutlich öfter unterschiedlicher Nationalität angehören. (Siehe Tabelle 8)

Neben der Übereinstimmung der Nationalität auf Täter- und Opferseite kann anhand von PKS-Daten die Täter-Opfer-Beziehung rekonstruiert werden. Tabelle 4 der PKS weist die „Beziehungsart“ zwischen Tätern und Opfern in insgesamt sechs Ausprägungen aus:

- familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft
- familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft
- Bekanntschaftsverhältnis
- Zufallsbekanntschaft
- Keine Beziehung
- Beziehung unbekannt.

Tabelle 8: Übereinstimmung von Täter- und Opfernationalität, nach ausgewählten Delikten

	Täter und Opfer sind					haben gleiche Staatsbürgerschaft gesamt
	ÖsterreicherIn	EU15-StaatsbürgerIn*	EU16-27-StaatsbürgerIn	Drittstaatsangehörige Türkei, Balkan**	sonstige StaatsbürgerIn	
Mord (§ 75 StGB)	87%		38%	71%	56%	74%
Aussetzung (§ 82 StGB)	100%					100%
Körperverletzung (§ 83 StGB)	77%	19%	43%	44%	48%	66%
Schwere Körperverletzung (§ 84 StGB)	67%	25%	44%	35%	56%	62%
Körperverl. mit schw. Dauerfolgen (§ 85 StGB)	100%			0%	100%	67%
Körperverl. mit tödl. Ausgang (§ 86 StGB)	100%					100%
Absichtliche schw. Körperverletzung (§ 87 StGB)	77%	50%	42%	40%	71%	67%
Quälen/Vernachlässigen Unmündiger (§ 92 StGB)	88%		80%	100%	78%	85%
Überanstrengung Unmündiger (§ 93 StGB)	100%		0%		100%	67%
Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)	79%	0%	56%	52%	50%	68%
Nötigung (§ 105 StGB)	78%	12%	38%	42%	34%	66%
Schwere Nötigung (§ 106 StGB)	64%	30%	44%	64%	74%	62%
Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	72%	11%	39%	59%	44%	65%
Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)	80%	5%	27%	51%	33%	70%
Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)	79%	0%	43%	57%	61%	66%
Räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB)	28%	0%	43%	8%	0%	25%
Raub (§ 142 StGB)	55%	0%	50%	47%	19%	51%
Schwerer Raub (§ 143 StGB)	67%	0%	33%	18%	25%	61%
Vergewaltigung (§ 201 StGB)	71%	0%	33%	56%	60%	63%
Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB)	60%	50%	0%	60%	25%	54%
Schändung (§ 205 StGB)	75%		0%	0%		65%
Schw. sexueller Missbr. Unmündiger (§ 206 StGB)	90%	100%	0%	50%	67%	85%
Sexueller Missbrauch Unmündiger (§ 207 StGB)	91%	100%		50%	0%	85%
Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 207b StGB)	76%			0%		72%
Menschenhandel (§ 217 StGB)	100%		92%		100%	95%
Summe	74%	17%	42%	49%	48%	65%

Quelle: BMI, Sonderauswertung der PKS (Opferstatistik);

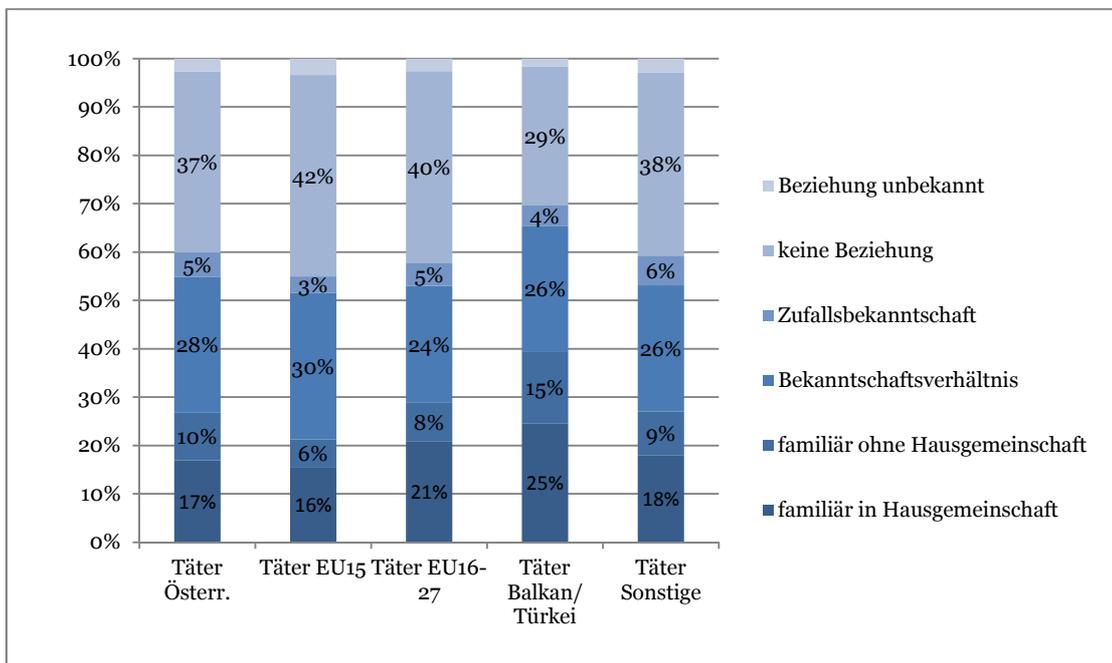
* ohne Österreich; ** ohne Slowenien.

Für Zwecke vorliegender Expertise wurde erstmals eine Sonderauswertung der PKS durchgeführt, durch welche die Täter-Opfer-Beziehung (für die Deliktsbereiche der Opferstatistik) nach Geschlecht und Alter sowie der Nationalität (gruppiert) der Täterseite differenziert tabelliert wurde. Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf die Täter-Opfer-Beziehung und die Nationalität der Täterseite.

Die Daten zeigen, dass sich die Opfer von Tätern aus den Balkanstaaten und der Türkei deutlich öfter innerhalb der eigenen Familien befinden als bei Tätern österreichischer oder sonstiger Staatsbürgerschaft. Bei letzteren Tätergruppen stammt ein größerer Anteil der Opfer aus einem losen Bekanntenkreis oder ist dem Täter bisher fremd gewesen.

40 % der Opfer von Tätern aus Ex-Jugoslawien und der Türkei sind mit den Tätern verwandt und leben mit diesen überwiegend auch in Hausgemeinschaft, nur 29 % der Opfer kannten den Täter zuvor gar nicht. Bei angezeigten Männern dieser Nationalitätengruppe im Alter über 40 Jahre finden sich sogar 47 % der Opfer im Familienkreis und nur 23 % unter Fremden. Bei Straftätern österreichischer Nationalität ist die innerfamiliäre Viktimisierung (sie trifft in 27 % der Täter-Opfer-Beziehungen zu) in Relation dazu seltener und seltener als Straftaten zwischen bis dahin einander fremden Personen (37 %). Bei Tätern aus sonstigen Staaten außerhalb der EU trifft man auf nur geringe Unterschiede zu ÖsterreicherInnen, was die Täter-Opfer-Beziehungen betrifft. Diese Ergebnisse stehen im Widerspruch zur Vorstellung, dass AusländerInnen, seien sie aus den Herkunftsländern der ArbeitsmigrantInnen oder aus sonstigen Drittstaaten, in geschlossenen Familien- und Sozialsystemen leben, in denen Gewaltdelikte gegenüber der Öffentlichkeit und Strafverfolgung verborgen bleiben würden. Die insgesamt relativ seltenen Fälle von polizeilich bekannt werdenden Aggressionsdelikten von AusländerInnen (s.o.) beruhen zu einem verhältnismäßig hohen Anteil auf innerfamiliären Konflikten. (Siehe Abbildung 6)

Abbildung 5: Täter-Opfer-Beziehung nach Nationalitätengruppen (alle Delikte)



Quelle: BMI, Sonderauswertung der PKS (Opferstatistik).

5. Die Behandlung von AusländerInnen durch die Strafverfolgung – von Anzeichen für Diskriminierung

Im Folgenden werden einige ausgewählte Daten aus der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik (PKS und GKS) sowie aus der Strafvollzugsstatistik (StV-Statistik) vergleichend gegenübergestellt, um die Praxis der Strafverfolgung von Verdächtigen österreichischer und ausländischer Staatsbürgerschaft über die unterschiedlichen beteiligten Institutionen hinweg zu illustrieren.

Im Bundesland Wien stehen 2010 42.093 tatverdächtigen und der Staatsanwaltschaft angezeigten Personen 5.448 im Landesgerichtssprengel Wien gerichtlich Verurteilte und 1.776 im Zusammenhang mit in Wien vorgefallenen und abgeurteilten Straftaten Inhaftierte (Haftzugänge) gegenüber. Aus dem Größenverhältnis dieser Populationen wird ersichtlich, dass die Strafjustiz als „Filter“ wirksam wird. Nur ein Bruchteil der angezeigten Personen erfährt ein gerichtliches Strafurteil und eine Sanktion und nur wenige der beschuldigten Personen gehen in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die Einstellung eines Verfahrens, eine diversionelle Erledigung (nach Annahme eines Angebots der Staatsanwaltschaft, eine Buße zu zahlen oder Leistung zu erbringen etc.) oder ein Freispruch im Verfahren sind in Summe deutlich häufiger als förmliche gerichtliche Verurteilungen und nur ein Teil der Verfahren bzw. Urteile sind mit einem kürzeren oder längeren Freiheitsentzug verbunden.

Die nachfolgende Tabelle 9 zeigt verurteilte und inhaftierte Personen je 100 Tatverdächtige derselben Kategorie. Diese Prozentwerte sind lediglich grobe Indikatoren für den justiziellen Umgang mit unterschiedlichen Straftätergruppen und geben keine exakten Verurteilungs- oder Inhaftierungsquoten wieder.¹⁵

¹⁵ Dafür ist zum einen verantwortlich, dass Verlaufsstatistiken fehlen und die zu den Anzeigen im Jahr 2010 gehörenden Verurteilungen und Inhaftierungen zum Teil erst in den Folgejahren geschehen bzw. die Verurteilungen und Inhaftierungen des Untersuchungsjahres auf Anzeigen aus den Vorjahreszeiträumen beruhen. Zum anderen zählen GKS und Strafvollzugsstatistiken Personen einfach, unabhängig davon, ob ihnen Delikte unterschiedlicher Art vorgeworfen werden, während die PKS eine Person unter mehreren Straftatenkategorien an Verdächtigen führen kann und hier nur bei der Gesamtheit der Straftaten das Prinzip der Einfachzählung gilt.

Tabelle 9: Tatverdächtige (PKS), Verurteilte (GKS) und Inhaftierte (StV), nach Deliktgruppe und Nationalität

	PKS absolut	PKS=100	GKS absolut	GKS % PKS	StV absolut	StV % PKS
ALLE STRAFTATEN						
Österreich	42093	100%	5448	13%	1776	4%
Ausland	26766	100%	4388	16%	3247	12%
EU 15*	1818	100%	159	9%	63	3%
EU 16-27	7879	100%	1159	15%	863	11%
Türkei/Balkan**	9458	100%	1495	16%	884	9%
Drittstaaten	7611	100%	1575	21%	1437	19%
STRAFTATEN GEGEN LEIB UND LEBEN						
Österreich	14324	100%	1124	8%	149	1%
Ausland	5853	100%	475	8%	131	2%
EU 15*	434	100%	25	6%	4	1%
EU 16-27	1164	100%	74	6%	24	2%
Türkei/Balkan**	2730	100%	271	10%	47	2%
Drittstaaten	1525	100%	105	7%	56	4%
STRAFTATEN GEGEN DIE FREIHEIT						
Österreich	3722	100%	265	7%	172	5%
Ausland	2228	100%	166	7%	126	6%
EU 15*	118	100%	7	6%	3	3%
EU 16-27	328	100%	31	9%	26	8%
Türkei/Balkan**	1283	100%	92	7%	61	5%
Drittstaaten	499	100%	36	7%	36	7%
STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT UND SELBSTBESTIMMUNG						
Österreich	584	100%	137	23%	36	6%
Ausland	279	100%	33	12%	26	9%
EU 15*	19	100%	4	21%	0	0%
EU 16-27	71	100%	6	8%	5	7%
Türkei/Balkan**	83	100%	18	22%	10	12%
Drittstaaten	106	100%	5	5%	11	10%
STRAFTATEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN						
Österreich	17188	100%	2133	12%	766	4%
Ausland	15731	100%	2141	14%	1604	10%
EU 15*	1203	100%	81	7%	33	3%
EU 16-27	6420	100%	909	14%	705	11%
Türkei/Balkan**	4402	100%	642	15%	459	10%
Drittstaaten	3706	100%	509	14%	407	11%
STRAFTATEN NACH DEM SMG						
Österreich	4994	100%	761	15%	386	8%
Ausland	2592	100%	1012	39%	1023	39%
EU 15*	114	100%	21	18%	13	11%
EU 16-27	255	100%	52	20%	30	12%
Türkei/Balkan**	835	100%	215	26%	205	25%
Drittstaaten	1388	100%	724	52%	775	56%

Quelle: BMI, Sonderauswertung der PKS 2010; Statistik Austria, Sonderauswertung der GKS 2010;
* ohne Österreich; ** ohne Slowenien; eigene Berechnungen.

Auf 100 tatverdächtige Österreicher nach PKS kommen 13 gerichtlich Verurteilte und 4 in Haft genommene Personen, auf die gleiche Anzahl Tatverdächtiger fremder Nationalität dagegen 16 Verurteilte und 12 Inhaftierte. Bei diesen Relationen ist zu bedenken, dass GKS und Strafvollzugsstatistik keine Hinweise auf den Aufenthaltsstatus von Personen enthalten. Daher ist das abgebildete justizielle Verhalten gegenüber Straftaten von AusländerInnen stark geprägt von der Umgangsweise mit Personen ohne soziale Integration bzw. Wohnsitz in Österreich.

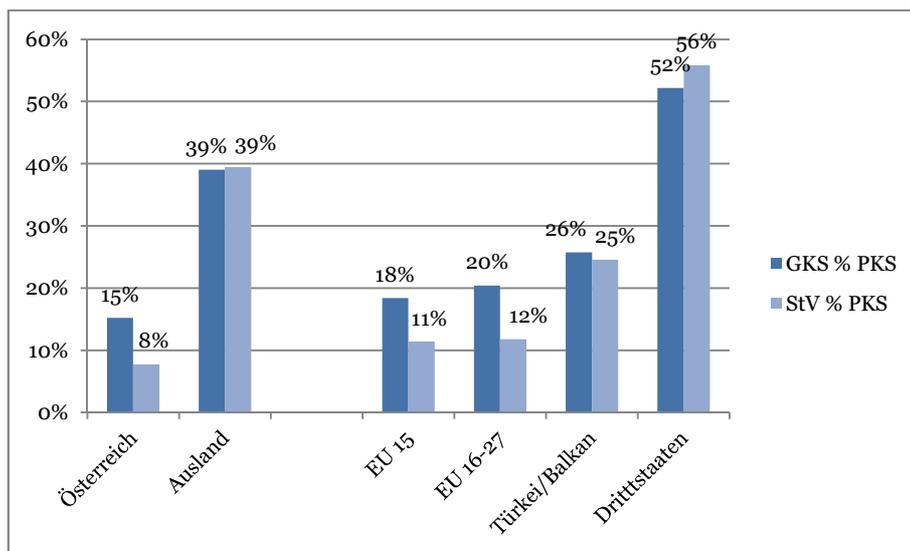
Das überdurchschnittliche Verurteilungs- und Haftisiko von AusländerInnen insgesamt zeigt sich vor allem bei Suchtmitteldelikten. Sonst beschränkt es sich auf einzelne Natio-

nalitäten und Deliktsbereiche. EU-15-BürgerInnen werden (von Drogendelikten abgesehen) vor allem bei Anzeigen wegen Vermögensdelikten deutlich seltener verurteilt. Jenseits der Drogendelikte weisen die BürgerInnen aus den Balkanstaaten und der Türkei am ehesten den ÖsterreicherInnen vergleichbare Verurteilungsraten auf.

Die insgesamt (über alle Straftatenbereiche) dreimal höhere Inhaftierungswahrscheinlichkeit bei AusländerInnen ist im Bereich der Delikte nach dem SMG nochmals größer und dort fünfmal so hoch wie bei ÖsterreicherInnen. Wenn man nach Nationalität der Personen differenziert, gehen weniger EU-15-BürgerInnen, zweimal so viele BürgerInnen der Balkanstaaten und der Türkei und fünfmal so viele Drittstaatenangehörige anderer Herkunft pro 100 Tatverdächtige in Haft, wie dies bei ÖsterreicherInnen der Fall ist.

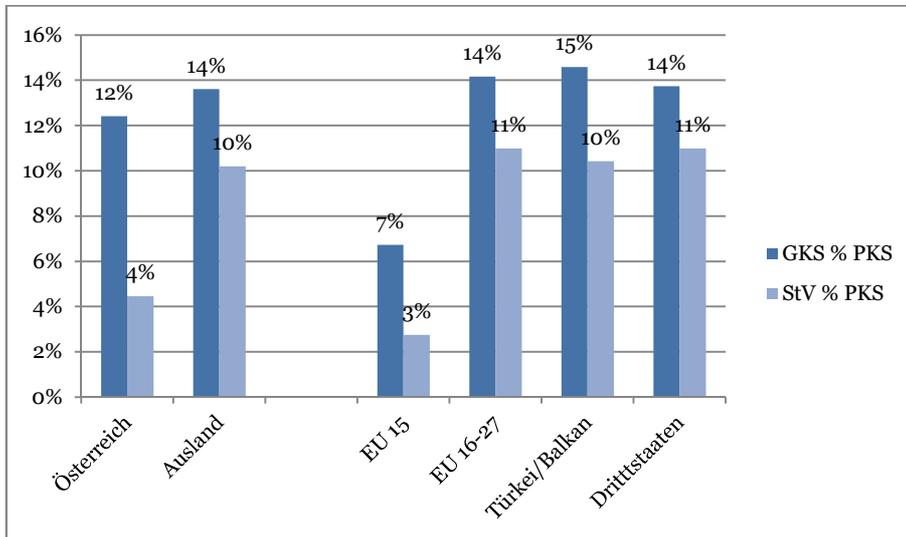
Die Abbildungen 6 bis 8 illustrieren zum einen das ungleich höhere Verurteilungs- und Inhaftierungsrisiko von Drogenstraftätern im Vergleich zu Vermögens- und der Vermögensstraftätern im Vergleich zu Körperverletzungsstraftätern. Sie zeigen zum anderen, dass nur bei ÖsterreicherInnen und EU-15-BürgerInnen Verurteilungs- und Haftwahrscheinlichkeit deutlich differieren, während bei Drittstaatsangehörigen (vor allem von außerhalb des Balkans) und der Türkei Verurteilung und Freiheitsentzug hochgradig konvergieren. Bei einigen Drittstaatsangehörigen macht sogar die Mehrheit der Tatverdächtigten Hafterfahrung und ist die Zahl der in Haft genommenen sogar höher als die Zahl der Verurteilten.

Abbildung 6: Verurteilte (GKS) und Inhaftierte (StV) je 100 Tatverdächtige wegen Straftaten nach SMG, nach Nationalität



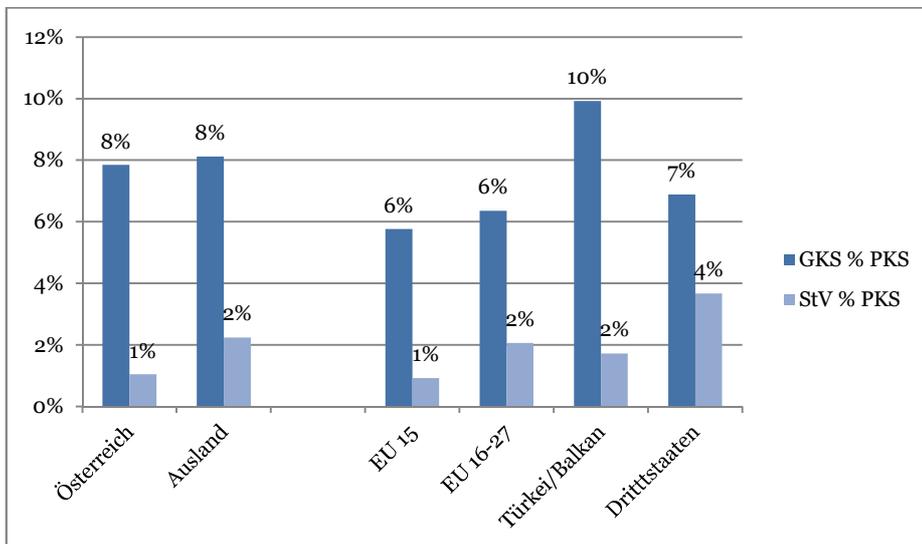
Quelle: Vgl. Tabelle 9.

Abbildung 7: Verurteilte (GKS) und Inhaftierte (StV) je 100 Tatverdächtige wegen Vermögensstraftaten, nach Nationalität



Quelle: Vgl. Tabelle 9.

Abbildung 8: Verurteilte (GKS) und Inhaftierte (StV) je 100 Tatverdächtige wegen Straftaten gegen Leib und Leben, nach Nationalität



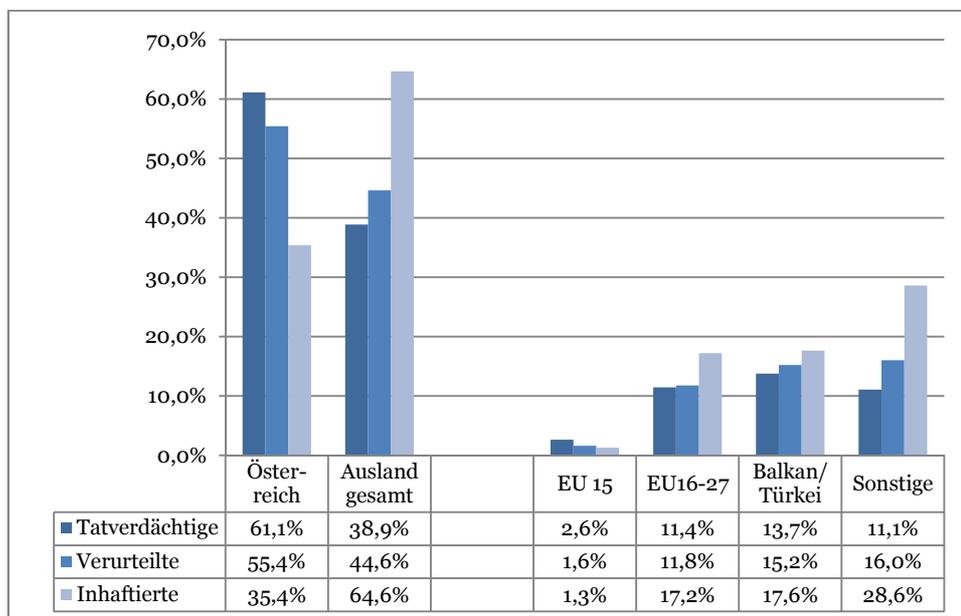
Quelle: Vgl. Tabelle 9.

Die selektiv unterschiedliche Verurteilung und Inhaftierung von ÖsterreicherInnen und von fremden StaatsbürgerInnen führt dazu, dass Fremde unter den Verurteilten stärker hervortreten als unter Tatverdächtigen und dass sie unter den Insassen der Justizanstalten noch stärker dominieren als unter den Verurteilten. ÖsterreicherInnen stellen 61% der polizeilich Angezeigten, jedoch nur 55% der gerichtlich Verurteilten und gar nur 35%

der Gefangenen. AusländerInnen sind umgekehrt zwar nur für 39% der Tatverdächtigen, jedoch für 65% der Population in Wiener Justizanstalten verantwortlich. Besonders bei österreichischen Jugendlichen wird erkennbar vorsichtiger „kriminalisiert“ und mit Freiheitsentzug reagiert als bei Jugendlichen fremder Nationalität.

Unter den AusländerInnen hat etwa ein Drittel der Tatverdächtigen eine Staatsbürgerschaft der Balkanstaaten und der Türkei, jedoch nur etwas mehr als ein Viertel der Inhaftierten. BürgerInnen sonstiger Drittstaaten machen etwa ein Sechstel der polizeilich registrierten und angezeigten StraftäterInnen aus, dagegen fast die Hälfte der Zugänge zu Justizanstalten. (Siehe Abbildung 9)

Abbildung 9: Anteil verschiedener Nationalitäten an Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten (alle Straftaten)



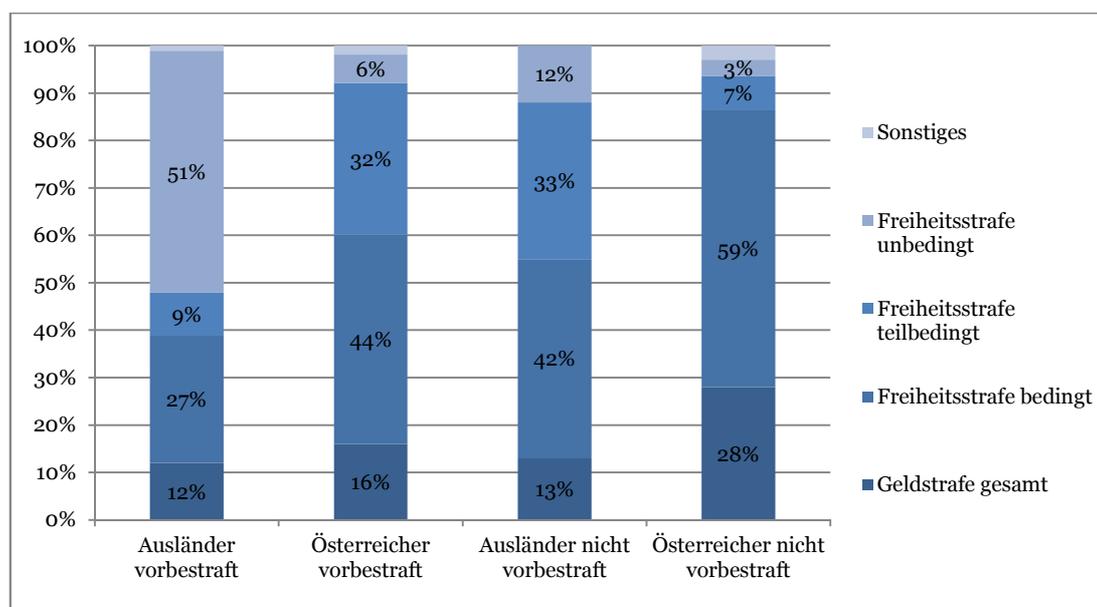
Quelle: Vgl. Tabelle 9.

Man kann in diesen Daten insgesamt zwar Hinweise auf eine Ungleichbehandlung von InländerInnen und AusländerInnen in der Strafverfolgung vermuten, sie jedoch nicht schon als eindeutigen Beleg dafür werten. Insgesamt sind AusländerInnen unter den solcher Straftaten Verdächtigten stärker vertreten, welche gerichtlich strikter und schärfer geahndet werden Sie sind z.B. unter Drogen- oder Vermögensdelinquenten häufiger als unter StraftäterInnen gegen die körperliche Integrität oder Freiheit, die vergleichsweise zurückhaltend verfolgt werden. Möglicherweise ist die härtere Verfolgungspolitik in manchen Deliktsbereichen aber auch die Konsequenz relativ starker Ausländerbeteiligung und dabei insbesondere der Beteiligung sozial nicht integrierter, nicht eingebundener und dadurch schwer kontrollierbarer Fremder.

Über das Gewicht der hier jeweils zu Gruppen zusammengefassten Straftaten bei den Tatverdächtigen verschiedener Nationalität fehlt jedoch Detailinformation bzw. deren Auswertung. Die Vergleichbarkeit der ÖsterreicherInnen und AusländerInnen zur Last gelegten Straftaten noch weiter zu vertiefen, wäre nur mit einem größeren Aufwand erreichbar, als er hier möglich ist. Dennoch erlaubt es die GKS (zum Unterschied von PKS und Strafvollzugsstatistik), zumindest auf eine vergleichbare „Vorbelastung“ Verurteilter durch „Vorstrafen“ (durch frühere gerichtliche Verurteilungen) abzustellen. Daraus ergibt sich ein weiteres Indiz für eine Diskriminierung von Straftätern fremder Nationalität.

Besonders deutlich wird die strengere Sanktionierung von AusländerInnen durch Strafgerichte bei nicht-vorbestraften Verurteilten. Unbescholtenheit hat bei Österreichern eine stärkere strafverschonende Wirkung. Während nur 10% der nicht-vorbestraften ÖsterreicherInnen eine teilunbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe erhalten, sind es bei AusländerInnen 45%, mehr als viermal so viele, und damit ein relativ größerer Teil als bei bereits vorbestraften österreichischen StaatsbürgerInnen (38%). Vorbestrafte AusländerInnen verbüßen zu 60% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe. Bei 28% der nicht-vorbestraften ÖsterreicherInnen erachten Gerichte eine Geldstrafe für ausreichend, bei nicht-vorbestraften AusländerInnen sind es nur 13%. (Siehe Abbildung 11)

Abbildung 11: Strafsanktionen (alle Delikte) bei ÖsterreicherInnen und AusländerInnen, nach Vorstrafen



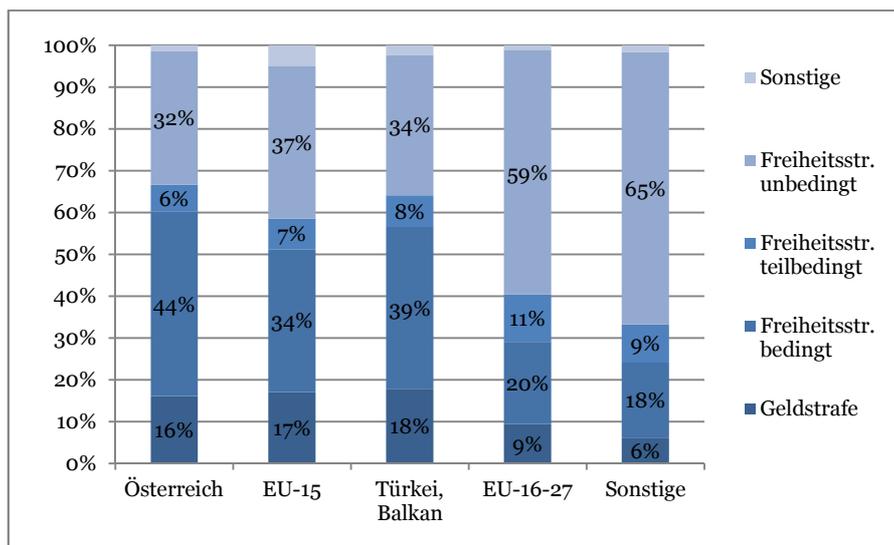
Quelle: Statistik Austria, Sonderauswertung der GKS 2010.

Insgesamt ist diese unterschiedliche Sanktionierung von ÖsterreicherInnen und AusländerInnen insbesondere im Zusammenhang mit Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz und Verurteilungen wegen Vermögensdelikten zu beobachten. Dies sind bei Nicht-ÖsterreicherInnen relativ häufige Delikte. Hingegen verschwindet der Unterschied bei Körperverletzungsdelikten, derentwegen AusländerInnen relativ selten verurteilt werden.

EU-15-StaatsbürgerInnen werden, sofern sie verurteilt werden, in ähnlicher Weise sanktioniert wie ÖsterreicherInnen, teilweise (bei Nicht-Vorbestraften) sogar zu einem höheren Anteil wie diese mit bedingten Freiheitsstrafen. Das Sanktionsprofil der Verurteilungen von StaatsbürgerInnen aus den klassischen Herkunftsstaaten der ArbeitsmigrantInnen kommt dem von Inländern relativ nahe.

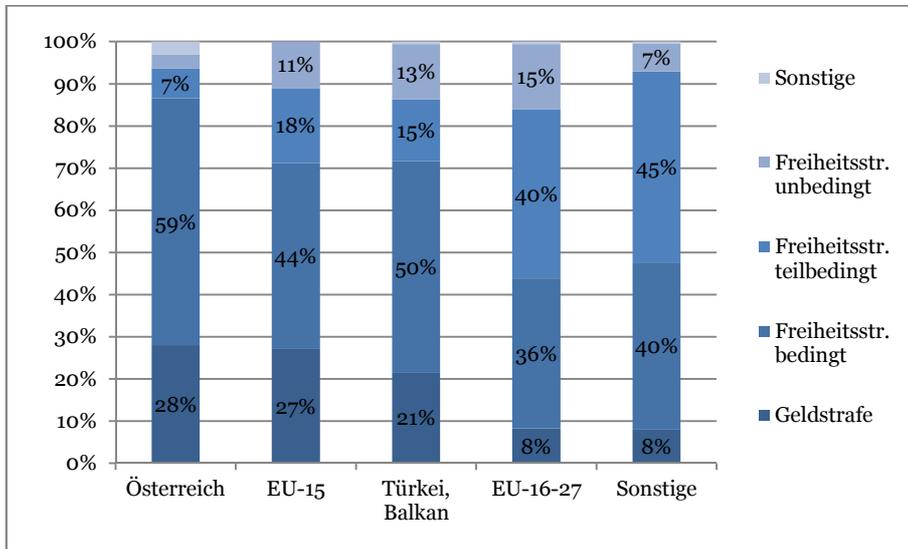
Die in Summe deutlich schärfere Sanktionierung von Nicht-ÖsterreicherInnen ist insbesondere der gerichtlichen Urteilspraxis gegenüber EU-16-27-Angehörigen und mehr noch gegenüber sonstigen Staatsangehörigen (größtenteils aus außereuropäischen Drittstaaten) geschuldet. Diese Gruppen Verurteilter haben im Fall vorliegender Vorverurteilungen in bis zu zwei Dritteln der Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen zu rechnen. Bei ÖsterreicherInnen wird auch bei Vorliegen von Vorstrafen nur halb so oft diese schärfste Sanktionsform gewählt. (Siehe Abbildungen 12 und 13)

Abbildung 12: Strafsanktionen (alle Delikte) bei vorbestraften Verurteilten, nach Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistik Austria, Sonderauswertung der GKS 2010.

Abbildung 13: Strafsanktionen (alle Delikte) bei nicht-vorbestraften Verurteilten, nach Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistik Austria, Sonderauswertung der GKS 2010.

6. Zu einer kritisch-sozialwissenschaftlichen Lesart kriminalstatistischer Untersuchungsergebnisse über ausländische Bevölkerungsgruppen

6.1. Kriminalstatistiken sind „Anzeigestatistiken“

Statistiken über Kriminalität zeigen diese aus der Sicht von Akteuren der Strafverfolgung. Allen voran sind es Geschädigte oder Zeugen von Straftaten, die als Anzeigerstatler agieren und die Strafverfolgung in Gang setzen, weil sie sich davon mehr erwarten als von einer informellen Problem- oder Konfliktlösung. In vielen Bereichen ist die Hinnahme von Unrecht oder Schaden oder ist die „private“ Bearbeitung und Bewältigung von Normabweichung und Rechtsverletzungen jedoch der Normalfall.¹⁶ Die Rede von den hohen „Dunkelziffern“ zeugt von unterschiedlichsten Praktiken der Kriminalitätsverarbeitung ohne Involvierung öffentlicher Organe.

Die soziale und kulturelle Nähe und Vertrautheit zwischen „Tätern“ und „Opfern“¹⁷ spielt für die Entscheidung zur Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft eine ganz entschei-

¹⁶ Vgl. Hanak, Gerhard/Stehr, Johannes/Steinert, Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ.

¹⁷ Dies nimmt die strafrechtliche Terminologie der Kriminalisierung eigentlich vorweg, die in der sozialen Realität häufig erst Ergebnis einer Aushandlung zwischen Konfliktpartnern ist.

dende Rolle. Insofern ist in den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken „Kriminalität zwischen Fremden“ (im weitesten Sinne und nicht nur in dem von Fremdnationalität) a priori überrepräsentiert. „Fremdheit“ zwischen Beteiligten verringert die Chance, dass zumindest bei geringfügigen Delikten informelle Lösungen gefunden, Erklärungsangebote verstanden sowie Entschuldigungen angenommen werden und als Genugtuung genügen.

Diese Überrepräsentation von „Fremdenkriminalität“ in den statistischen Arbeitsausweisen der Strafverfolgungsbehörden ist jener von „Kriminalität in anonymen urbanen Räumen“ vergleichbar. Diese wird tendenziell in einer formelleren Weise verarbeitet (nämlich häufiger angezeigt) als potenziell kriminalisierbares Verhalten im traditionellen dörflichen Kontext. Dies wiederum macht darauf aufmerksam, dass ein Schritt zur Strafanzeige, zur formellen Kriminalisierung innerhalb von geschlossenen traditionellen Gemeinschaften (etwa auch solchen ethnischer Prägung) vermutlich mit größerer Zurückhaltung erfolgen wird. Die Inanspruchnahme von Polizei und Justiz des Einwanderungsstaates durch MigrantInnen – insbesondere durch noch nicht eingebürgerte – bei Konflikten im eigenen Milieu (wie bei Konflikten mit autochthonen Gesellschaftsmitgliedern) hat eine höhere Schwelle. Strafanzeigen an die Polizei sind eine Funktion der „Verfestigung“ des Aufenthalts und der gesellschaftlichen Position. Für Personen in einer prekären Rechtslage sind sie besonders riskant.

Der Überrepräsentation von „angezeigten Fremden“ und von Straftaten im öffentlichen Raum korrespondiert eine Unterrepräsentation von „anzeigenden Fremden“ und von Straftaten in sozialen Nahräumen. Bei jeder Interpretation von Anteilswerten von AusländerInnen in den Kriminal- vs. Opferstatistiken ist dies zu berücksichtigen. Eine ungleiche Verteilung von InländerInnen/AusländerInnen bei registrierten/angezeigten Tätern und bei Opfern (im Normalfall die Anzeigerstatter) ist unter diesem Aspekt erwartbar und zu relativieren.

Im Lichte dieser Überlegungen sind die Ergebnisse wenig überraschend, dass im Fall bekannter Tatverdächtiger das Opfer zwar zumeist dieselbe, doch immerhin in einem Drittel der Fälle eine andere Nationalität besitzt als der Täter. Im Bereich der Gewaltdelikte existieren überdurchschnittlich häufig bereits vorgängig Täter-Opfer-Beziehungen, verglichen mit dem ungleich größeren Bereich der Vermögensdelikte, wo Anzeigen gegen Unbekannt die Regel sind. Der nicht geringe Anteil von insgesamt ca. 40% fehlender Beziehung zwischen den Konfliktparteien ist der im Fall „fremder“ Angreifer anzunehmenden weniger lückenhaften Anzeige an die Polizei geschuldet. Auch der Umstand, dass ÖsterreicherInnen unter den Tätern, gegen die sich Anzeigen richten, etwas geringer vertreten sind als AusländerInnen und dass AusländerInnen unter den Opfern etwas rarer sind, von denen Anzeigen ausgehen, sollte daher nicht verwundern und nicht überinterpretiert werden.

6.2. Kriminalstatistiken sind Tätigkeitsausweise von Strafverfolgungsorganen

Als Anzeigerstatter spielen Polizei und Staatsanwaltschaft ihrerseits eine Rolle, wenngleich eine nachgeordnete.¹⁸ Proaktive Kriminalitätsverfolgung durch Strafverfolgungsbehörden produziert den kleineren, aber keinen unwesentlichen Teil der Strafverfahren. Dabei werden verdachtsgeleitete Strategien verfolgt, Schwerpunktaktionen gesetzt. Ressourcen werden eingesetzt, wo polizeiliche Erfahrung und Annahmen Ermittlungs- und Präventionserfolg versprechen und wo der Einsatz im Einklang mit öffentlichen Erwartungen erfolgt.

Auch die justizielle Strafverfolgung wird nicht nur von Kalkülen der Einzelfallgerechtigkeit geleitet. Die generalpräventive Aufgabenstellung der Strafjustiz rechtfertigt die demonstrativ konsequente Verfolgung und strenge Sanktionierung von „gefährlich“ erachteten Kriminalitätsentwicklungen und Gruppen. Erfahrungsgestützt selektiv vorzugehen, steht nicht im Widerspruch zum Auftrag von Exekutive und Justiz, solange Distanz zu Generalverdachtsäußerungen oder Praktiken des „ethnic profiling“ gehalten wird.

Tatsächlich jedoch sind Risikoklassifikationen der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf deren proaktives und reaktives Handeln für Gruppen von AusländerInnen und MigrantInnen in hohem Maße relevant. Aufgrund ihrer (nationalen, ethnischen oder einer anderen) Gruppenzugehörigkeit als geringes Risiko eingestuft zu werden, immunisiert gegen proaktive Strafverfolgung und expressive Verurteilung. Die Klassifikation einer Population als ‚crime prone‘ hingegen zieht eher besondere Verfolgungsmaßnahmen nach sich, welche bestehende Verdachtsannahmen tendenziell zu bestätigen geeignet sind. Hier kommt ein Moment der ‚self-fulfilling-prophecy‘ ins Spiel. Dagegen ist auch die unabhängige Gerichtsbarkeit kein verlässliches Korrektiv.

Anzeigen von Straftaten aus der Bevölkerung oder von Seiten der Sicherheitsexekutive unterliegen der Prüfung durch unabhängige Gerichte. Über die entscheidenden formellen Konsequenzen einer Kriminalisierung bestimmen diese, auch wenn Verdacht, Beschuldigung, Ermittlungen oder verfahrenssichernde Haftmaßnahmen allein bereits sozial erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Das Ausmaß, in dem von Staatsanwaltschaft und schließlich von Gerichten Strafanzeigen nachvollzogen, verifiziert oder korrigiert werden, ist eine relevante Information. Sie führt allerdings auch nicht zur „wahren Kriminalität“, sondern zur gerichtlich „sanktionierten“, d.h. als formeller Reaktion bedürftig wahrgenommenen.

Keine der Statistiken der Strafverfolgungsbehörden ist der anderen als „Kriminalstatistik“ überlegen, vielmehr beschreiben alle gemeinsam ein Kriminalisierungsgeschehen,

¹⁸ Eine aktuelle Studie aus Österreich (vgl.: Birklbauer, Alois u.a. (2011) Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Wien: NWV, 79) gibt den Hinweis, dass in Summe etwa jedes achte Strafverfahren auf polizeiliche Verfolgungsinitiative zurückgeht, in einzelnen Bereichen – wie bei Drogenstraftaten – ist der Anteil wesentlich höher.

an dem viele Instanzen beteiligt sind und in dem sie sich (sicherheits- und kriminalpolitisch) strategisch verhalten. Kriminal- und Rechtspflegestatistiken sind am besten als von Akteuren der Strafverfolgung (von den Anzeigeerstatlern bis zur letzten vollzugsgerichtlichen Instanz) verfasste „Lagebilder“ und „Strategiekonzepte“ zu lesen – das gerade auch in Bezug auf Ausländerkriminalität.

Im Lichte dessen ist die hohe Präsenz von Tatverdächtigen fremder Nationalität und insbesondere solcher ohne „Sitz“ bzw. soziale Verankerung im Lande unter registrierten Vermögensstraftätern sowie unter bestimmten Teilen der Drogenstraftäterschaft vermutlich nicht nur auf normabweichende Lebens- und Erwerbsweisen in prekären sozialen Verhältnissen zurückzuführen. Auch Verdachts- und Verfolgungsstrategien der Polizei und der Justiz werden ihren Anteil an dem sich statistisch abzeichnenden Bild von Kriminalität in Wien und ihren Akteuren haben. Die feststellbare Sanktionspraxis der Justiz ist nicht zuletzt als Versuch einer gezielten repressiven Antwort auf diese amtlich vermittelten Vorstellungen von Kriminalität und bestimmten Risikogruppen unter AusländerInnen zu verstehen. Mangels Daten zum Aufenthaltsstatus Verurteilter und Inhaftierter kann nicht geklärt werden, ob auch in Wien wohnhafte Ausländergruppen strafrechtlich anders behandelt werden als ÖsterreicherInnen und insofern unter dem Eindruck hoher „Fremdenkriminalität“ benachteiligt sind und diskriminiert werden.

6.3. Vollständige Kriminalstatistiken und unvollständige Bevölkerungsdaten – Verzerrungen bei der Kriminalitätsbelastung

Kriminalität ist ein „Alltagsphänomen“, „gewöhnlicher als Geburten- oder Todesfälle“¹⁹. Dieses Phänomen wird theoretisch und praktisch eigentlich erst interessant, wo es sich zu häufen beginnt, wo es überproportional oft zu beobachten ist – in bestimmten situativen Konstellationen oder bestimmten Populationen. Um Häufigkeitsunterschiede sichtbar zu machen, werden sog. „Kriminalitätsbelastungsziffern“ ermittelt, d.h. es werden Viktimisierungen, Strafanzeigen, Verurteilungen etc. je Bevölkerungseinheit (in der Regel pro 1.000 oder 100.000 einer Bevölkerungsgruppe) errechnet.

Die präzise Darstellung der Kriminalitätsbelastung scheitert bei der Ausländerpopulation an deren bevölkerungstatistischer Untererfassung. Bevölkerungszählung beschränkt sich tendenziell auf stabile, „sesshafte“ Bevölkerungssegmente mit dem „Lebensmittelpunkt“ im Lande. In einer hoch mobilen Globalgesellschaft mit offenen Grenzen ist namentlich in attraktiven Regionen der Anteil der fluktuierenden Bevölkerungsmasse beträchtlich. Grenzgänger, BesucherInnen, TouristInnen mit unterschiedlichen Interessen, Asyl und informell Beschäftigung Suchende aus dem Ausland lassen sich schwer quanti-

¹⁹ Vgl. Weisser, Michael R. (1979) *Crime and Punishment in Early Modern Europe*. Brighton: Harvester Press.

fizieren. Sie sind unter den strafrechtlich auffälligen und verfolgten Personen jedoch in erheblicher Zahl vertreten. Würde man sie auf die bevölkerungsstatistisch darstellbare ansässige Ausländerpopulation beziehen, würde deren Kriminalitätsbelastung gravierend überschätzt werden. Das ist der Grund, weshalb etwa die bisherigen „Periodischen Sicherheitsberichte“²⁰ in Deutschland explizit auf Kriminalitätsbelastungsziffern für Nicht-Deutsche verzichten. Diese korrekte Zurückhaltung ändert nichts an der ungünstigen Optik, dass die Anteile von AusländerInnen in den diversen Kriminalstatistiken im Allgemeinen hoch erscheinen, gemessen am Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung. Der Ausweg liegt entweder in einer Komplettierung der Bevölkerungsdaten und/oder in der Differenzierung der kriminalstatistisch registrierten AusländerInnen nach ihrem Aufenthaltsstatus. Der erste Weg verlangt komplexe Schätzverfahren hinsichtlich der Population von Reisenden und Touristen (abseits der Statistiken der Fremdenverkehrswirtschaft) sowie von irregulär Anwesenden.²¹ Der zweite Weg ist bisher lediglich im Rahmen der PKS beschränkt worden, und dort in einer noch nicht befriedigenden Weise. Er erlaubt zumindest, unter den ermittelten Tatverdächtigen fremder Nationalität Gruppen zu identifizieren, welche nicht der regulären Zuwandererbevölkerung zuzurechnen sind. Von der PKS abgesehen ist der Aufenthaltsstatus von Beschuldigten und Bestraften ansonsten aber Blackbox in den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken über Ausländer.

Sofern Kriminalitätsdaten zu AusländerInnen oder MigrantInnen kolportiert werden, ist also stets darauf zu achten, ob Relationen zu Bevölkerungsgrößen hergestellt werden. Ist dies der Fall, hat man es also mit „Kriminalitätsbelastungsziffern“ zu tun, so ist zu hinterfragen, wie weit diese entsprechend bereinigt sind. Vertretbar sind nur Darstellungen, in denen strafbare Handlungen jener und nur jener Gruppen von AusländerInnen, welche bevölkerungsstatistisch erfasst sind, auf die Fremdenpopulation bezogen werden. Diese Vorgangsweise wurde hier gewählt. Sie bestätigte das Ergebnis ähnlicher Forschung, dass die Ausländerwohnbevölkerung im Durchschnitt eine „normale“ Kriminalitätsbelastung aufweist.²² Dies trifft am deutlichsten für die Population der Arbeitsmig-

²⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2001) Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. (http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf). Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. (http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf).

²¹ Ein Beispiel dafür findet sich in Hanak, Gerhard/Karazman-Morawetz, Inge/Pilgram, Arno (1992) Probleme der Sicherheits- und Kriminalpolitik in Wien im Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung. Wien: IRKS Projektbericht; vgl. auch Pilgram, Arno (2003) Migration und Innere Sicherheit, in: Fassmann, Heinz/Stacher, Irene (Hg.), Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Klagenfurt: Drava-Verlag, 305-339.

²² Vgl. z.B. Geißler, Rainer (2000) „Ausländerkriminalität“ – Vorurteile, Missverständnisse, Fakten. In: Migration und Soziale Arbeit, H. 1, 20-27; Boers, Klaus/Walburg, Christian/Reinecke, Jost (2006) Jugendkriminalität – keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89, 63-87.

rantInnen zu. Andere Drittstaatenangehörige zeigen in manchen Bereichen eine tendenziell erhöhte, EU-15-Bürger eine tendenziell niedrigere Belastung als ÖsterreicherInnen. Die Abweichungen bewegen sich jedoch in einem üblichen Rahmen und werden durch die angewandte Berechnungsweise eher über- als unterschätzt.

6.4. Kriminalitätsbelastung als Funktion der sozialen Komposition von Populationen

Die Kriminalitätsbelastung einer Population wird durch die Kriminalitätsbelastung ihrer Teilpopulationen bestimmt und ist somit abhängig von der Zusammensetzung der Bevölkerungsgruppe. Sofern zwischen der Bevölkerung mit österreichischer und fremder Staatsbürgerschaft Unterschiede beim Anteil der Geschlechter, der Alters- oder sozialen Statusgruppen bestehen, schlägt sich dies in den Vergleichswerten der Kriminalitätsbelastung nieder. Bekanntermaßen beträgt die Kriminalitätsbelastung (die Belastung durch Strafanzeigen, Strafverfolgung und Sanktionierung) von Männern ein Vielfaches jener von Frauen, die von Jungen ein Mehrfaches jener von Älteren und die von sozial arrivierten Personen einen Bruchteil jener von sozial Depravierten. Eine Population, in der junge Männer sozialer Unterschichtzugehörigkeit überrepräsentiert sind, lässt insofern eine höhere Kriminalitätsbelastung erwarten als eine überaltete Population mit großem Mittelschichtanteil und ausgeglichener Geschlechterverteilung.

MigrantInnenpopulationen zeichnen sich sehr häufig durch einen starken Anteil von Kriminalitätsrisikopopulationen aus, von Männern jüngerer Altersgruppen, die ihre sozialen Ressourcen auf oft unerwünschte Weise einsetzen. Eine erhöhte Kriminalitätsbelastung kann allein Folge dieses Umstands sein und muss nichts mit der Migranteneigenschaft der Population zu tun haben. Daher gehört zum Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Populationen die Kontrolle ihrer sozialen Komposition. Mit gewichteten Belastungsziffern lässt sich die unterschiedliche demographische Zusammensetzung von Inländer- und Ausländerbevölkerung prinzipiell auch berücksichtigen und die Kriminalitätsbelastung für parallelisierte Populationen extrapolieren.

In der Praxis stehen einem solchen Vorgehen beträchtliche Hindernisse entgegen. Nicht nur, dass für große Teile der Ausländerpopulation wiederum gilt, was oben gesagt wurde, dass sie bevölkerungsstatistisch gar nicht erfasst und insofern hinsichtlich Geschlechter-, Alters- und sozialstruktureller Zusammensetzung gar nicht „vermessen“ ist. Auch ist die kriminal- und rechtspflegestatistisch erfasste Population nur unzureichend beschrieben. Sie ist zwar hinsichtlich Nationalität, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt und zumindest insoweit ist eine Gewichtung in der Kriminalitätsbelastungsrechnung für InländerInnen und AusländerInnen möglich. Was in der Kriminalstatistik jedoch weitestgehend abgeht, ist eine „Sozialstatistik“ der angezeigten, strafrechtlich verfolgten

und kriminalisierten Personen. Deren sozioökonomischer Status wird nicht gemessen. Insofern ist nur eine „halbe“, eine unvollständige Parallelisierung beider Populationen realisierbar.

Unter diesem Manko leidet auch die vorliegende Expertise. Sie war nicht in der Lage, Sozialdaten über die inländische vs. ausländische Wohnbevölkerung oder gar über die polizeilichen oder justiziell verfolgten Personenkreise einzubeziehen. Sie vermochte jedoch punktuell die Kriminalitätsbelastung im Sinne der Belastung mit Strafanzeigen für gleiche Geschlechts- und Altersgruppen zu errechnen. Diese ansatzweise Kontrolle demographischer Variablen ließ den Abstand zwischen ÖsterreicherInnen und stärker belasteten Ausländergruppen noch weiter schrumpfen.

6.5. Kriminalstatistiken als widersprüchliche „Integrationsindikatoren“

Die Repräsentation von Personengruppen in Kriminalstatistiken signalisiert nicht nur Schwierigkeiten mit geltenden gesellschaftlichen Normen, sondern belegt nicht minder die Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben, die Zugänglichkeit der eigenen Welt für staatliche Ordnungsorgane sowie den eigenen Zugang zu diesen Organen und ihren Ressourcen in Konfliktfällen. Eine Kriminalitätsbelastung unter jener, wie sie für eine in ihrer Zusammensetzung vergleichbare Population typisch wäre, könnte auch auf besonderen Konformitätsdruck innerhalb abgeschlossener Gemeinschaften, auf besondere Distanz zu gesellschaftlichen Normen, Rechtssystem und Institutionen hinweisen. Vor dem Hintergrund (vgl. Kap. 4), dass nicht-österreichische Opfer von Kriminalität etwa gleich häufig österreichische wie Täter ihrer eigenen Nationalität bzw. aus ihrem eigenen familiären und Beziehungskreis zur Anzeige bringen, bekommt „Ausländerkriminalität“ auch noch eine andere Bedeutung. Sie besagt demnach, dass auch nicht-österreichische Opfer von Kriminalität in die heimischen Rechtsinstitutionen vertrauen und autonom und erfolgreich Zugang zu ihnen suchen.

Wie weit die Erwartungen auch erfüllt werden, muss allerdings dahin gestellt bleiben, solange die justiziellen Rechtspflegestatistiken (jenseits der Polizeistatistik) überhaupt keine Information über Merkmale der Opfernationalität oder der Täter-Opfer-Beziehung enthalten. Ungewiss bleibt mangels Victim-Surveys und mangels polizeilicher Anzeiger- und nicht nur Opferstatistiken auch, wie weit das Anzeigeverhalten von AusländerInnen doch spezifischen Mustern folgt.

Im Allgemeinen sollte der Aussagewert von strafrechtlicher Auffälligkeit für „soziale Integration“ nicht überschätzt werden. Das wird evident, wenn man sich Mengengrößen ins Bewusstsein ruft.

„Die kriminalstatistischen Daten zeigen insgesamt, dass in einem Jahr jedenfalls knapp 4 Prozent der 15-65jährigen Bevölkerung der Polizei als Straftäter bekannt und der Justiz als solche angezeigt werden. Unter der männlichen Bevölkerung sind es etwa 6 Prozent. ... Wenn man – keineswegs gewagt – annimmt, dass ein Sechstel der jährlich Angezeigten nie davor und danach auffällig wird, passiert bei einer kumulierenden Betrachtung über 50 Jahre der Hälfte der männlichen Bevölkerung (bis zu ihrem 65. Lebensjahr) einmal oder öfter eine Strafanzeige. Auch strafgerichtliche Verurteilungen sind verbreiteter, als gemeinhin angenommen wird. Derzeit sind 250.000 Personen im Strafregister auch als gerichtlich verurteilt eingetragen, 220.000 davon mit Wohnort im Inland. Rund 40% der jährlich über 40.000 Verurteilten haben laut Wiederverurteilungsstatistik weder eine Vorstrafe noch werden sie je wiederverurteilt, es bleibt bei ihnen bei einem einzigen aktenkundig werdenden ‚Sündenfall‘ (Hofinger/Pilgram 2010)²³. Auch hier summieren sich die Zahlen bei längerfristiger Betrachtung leicht auf eine Million oder etwa ein Siebtel der strafmündigen Bevölkerung, bzw. fast ein Fünftel ihres männlichen Parts.“²⁴

Wenn man auf der einen Seite eine bestimmte Kriminalitätsbelastung, was ihre Höhe und ihr Muster betrifft, als „normal“ befinden muss, so können stark abweichende Kriminalitätsbelastungen und -muster doch auch auf ungewöhnliche Lebens- und wirtschaftliche Reproduktionsverhältnisse hinweisen. Zwei Gruppen fremder Nationalität, Bürger aus den EU15-27-Staaten und Bürger aus Drittstaaten (jenseits des Balkans und der Türkei, also vorwiegend Schwarzafrikas) zeigen sich jeweils als sehr „einseitig“ auffällig, einerseits durch bestimmte Diebstahlsdelikte, andererseits durch Suchtmittel- delikte. Beides ist, ebenso wie die Unauffälligkeit bei jeglicher Alltagskriminalität sonstige Art, Anzeichen für eine spezielle und eine speziell reduzierte gesellschaftliche Teilhabe dieser Gruppen. Ihre „Integration“ in soziale und ökonomische Prozesse hat einen speziellen Charakter. Sie bedienen in ungeschützten und riskanten Geschäftsbereichen die Nachfrage nach verbotenen Gütern und Leistungen.

²³ Hofinger, Veronika/Pilgram, Arno (2010): Die österreichische Wiederverurteilungsstatistik. Was darf man sich von ihr erwarten? ÖJZ, 30, 41-64.

²⁴ Vgl. Pilgram, Arno (2011): a.a.O., 437f.

7. Implikationen für die Integrationspolitik

7.1. Das Coping mit „Fremdheit“ verbessern – eine vorgängige Aufgabe

Auch in der Stadt bewegen sich Bewohner überwiegend in vertrauten Räumen und Beziehungen und bleibt der Kontakt mit „fremden“ Situationen und Personen eingeschränkt. Zugleich ist dieser im städtischen Bereich schwerer vermeidbar bzw. auch leichter möglich. Die Begegnung mit „Fremdem“ im weitesten Sinn schafft tendenziell unstrukturierte, „aufregende“ Situationen, in denen sowohl reizvolle und produktive Spannung wie auch Unsicherheit, Stress und Kommunikationsprobleme tendenziell eher auftreten können. „Fremdheit“ ist insofern auch ein Risikofaktor für inadäquate oder missverständliche Handlungen und ebensolche Reaktionen. Dabei geht es keineswegs allein um Begegnungen mit Mitgliedern fremder Ethnien oder Nationalität.

Auch Non-Reaktionen, Nicht-Intervention, „unresponsive bystander“, das Versagen informeller Sozialkontrollen sind eine Begleiterscheinung unbekannter Akteure und infolgedessen für Dritte schwer durchschaubarer und abschätzbarer Situationen. Zum Teil können die Mobilisierung der Polizei ebenso wie die Anlässe dafür als vermeidbare „Überreaktion“ von – auf sich gestellt – überforderten Personen, seien es Konfliktbeteiligte oder Dritte, angesehen werden.

Soweit manche als „Kriminalität“ zur Anzeige gebrachten Konflikte und Schadensfälle in großstädtischen Räumen die Konsequenz anonymer und fremder Verhältnisse sind, ist von Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von „Fremdheit“ ein dämpfender Effekt auch in Bezug auf die Nachfrage nach Polizei- und Justizeinsatz gegen Kriminalität zu erwarten. Was zur Herstellung von Vertrautheit bzw. zur Bewältigung von „Fremdheit“ beiträgt, was präventiv Orientierung und subjektive Sicherheit in fremden Situationen stärkt und informelle Konfliktlösungen ohne „Kriminalisierung“ ermöglicht, macht die Stadt objektiv und subjektiv sicherer. Wirksame Maßnahmen reichen hier von räumlicher Gestaltung, Sanierung und Desegregation bis hin zur Schaffung von positiven Erfahrungsräumen sozialer und kultureller Diversität. Für die Anwendung wie die Erweiterung sozialer, sprachlicher und auch interkultureller Kompetenz zur Konfliktbearbeitung bieten überschaubare sozialräumliche Einheiten, Wohnquartiere und Nachbarschaften sowie die Orte und Einrichtungen des Alltagslebens, Schulen, Betriebe, öffentliche Stellen zunächst die besten Chancen. Deren Öffnung für und öffentliche Unterstützung bei integrations- und diversitätspolitischen Programmen ist insofern auch kriminalpolitisch das Wort zu reden.

7.2. Gleicher Zugang zum (Kriminal-)Recht für alle, auch für Fremde

So sehr es auf der einen Seite gilt, die Eskalation und Kriminalisierung banaler Konflikte zwischen einander fremden Personen oder Gruppen zu vermeiden und dazu vertrautheits- und vertrauensbildende Maßnahmen einzusetzen, so wenig sollte auf der anderen Seite der Zugang zum Recht beschnitten sein. Abhilfe durch polizeiliche Intervention und allenfalls gerichtliches Urteil müssen vor allem jenen offen stehen, die bei informeller Streitschlichtung und Schadensregelung in ihrem sozialen Umfeld nicht zu ihrem Recht kämen und Nachteile zu erdulden hätten. Damit die Ressource Recht für alle offen bleibt, unabhängig von sozialem Status und sozialer Kompetenz, nicht zuletzt unabhängig auch von Nationalität, sprachlicher und kultureller Zugehörigkeit, bedarf es der wechselseitigen Vertrautheit (oder adäquaten Vermittlung) zwischen potenziell benachteiligten, bedrohten und schutzbedürftigen Personenkreisen einerseits und den schutzgewährenden Rechtsinstitutionen und deren MitarbeiterInnen andererseits.

Damit niemand schlechtere Chancen hat, insbesondere keine der Minderheiten in ihrer eigenen Gruppe und keine Minderheit in der Gesellschaft, damit z.B. auch Kinder und Frauen in noch traditional patriarchal geprägten Haushalten und Personen jeder Nationalität dieselben Chancen vorfinden wie ÖsterreicherInnen, im Falle scheiternder informeller Konflikt- und Schadensbewältigung staatliche Instanzen für sich zu mobilisieren, braucht es Vorkehrungen. Dazu gehören Bildungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf beiden Seiten, Maßnahmen zum Abbau oder zur Überbrückung bestehender sozialer und kultureller Distanz zwischen Bürgern und Institutionen und spezielle Rechtsfürsorge. Es bedarf weiterer Förderung von Personal mit diversem sozialem, migrantischem und kulturellem Hintergrund (bzw. dafür sensibilisiert) bei Polizei und Gerichten, von Rechtsinformation und -beratung, anwaltlicher Verfahrenshilfe, Opferhilfe und Prozessbegleitung, speziell auch auf MigrantInnen zugeschnitten. Diese Vorkehrungen sollten verhindern, dass bestimmte Opfergruppen nicht um ihre rechtlichen Möglichkeiten wissen, den österreichischen Rechtsinstitutionen nicht vertrauen, ihr Recht nicht suchen und bekommen können – jedoch auch dass Tatverdächtige bestimmter Provenienz keinen adäquaten Rechtsschutz finden.

Der Fähigkeit, eigene Angelegenheiten auch in komplexeren sozialen Kontexten selbständig und außerrechtlich zu regeln, von den Formalien und Zwängen institutioneller Apparate befreit, sollte die Möglichkeit korrespondieren, sich durch kundige und unterstützte Inanspruchnahme von Institutionen der Rechtsdurchsetzung aus informellen sozialen, familiären oder kulturellen Zwängen zu lösen und zu emanzipieren. Es ist auch aus integrationspolitischer Perspektive sowohl daran zu arbeiten, dass sich Kriminalanzeigen in Konflikts- und Schadensfällen dank alternativer Wege erübrigen, als auch dass sie als Option allen Seiten in gleicher Weise offen stehen.

7.3. Keine diskriminierende Kriminalrechtspraxis, kein „Feindstrafrecht“ gegen Fremde

Die selektive Anwendung von Kriminalrecht ist grundsätzlich kein Systemfehler, sondern sogar Gebot eines modernen, an Nutzen wie an Verhältnismäßigkeit orientierten Strafrechts. Im Rahmen eines solchen Rechts ist für angemessene Einzelfallentscheidungen, für „Individualisierung“ stets Raum geschaffen. Problematisch wird es, wo sich die Einzelfallentscheidung bei der Strafverfolgung durch Polizei und Justiz kontrollpolitischen Zielen gegenüber Kollektiven unterordnet. Grundsätzlich ist selbst dies dort noch gesetzlich gedeckt, wo auch im Einzelfall „generalpräventive“ Entscheidungskalküle erlaubt, wenn nicht gar gefordert sind, wo ein einzelnes Strafurteil zugleich warnend an die Mitglieder einer ganzen Gruppe adressiert ist. Dies ist in der Strafrechtspflege das Einfallstor für die Diskriminierung von Personen, die zu Kriminalitätsrisikogruppen gezählt werden.

Angesichts des Umstands, dass AusländerInnen – aus Gründen, die aufgezeigt wurden – in der registrierten Kriminalität überrepräsentiert sind und die Ausländerwohnbevölkerung überproportional kriminalitätsbelastet erscheint, obliegt den Polizei- und Justizbehörden im Fall ausländischer Beschuldigter eine besondere Verantwortung bei der Einzelfallprüfung. Personen fremder Nationalität oder kultureller Herkunft generell zu Instrumenten („Menschenopfern“) von Generalprävention zu machen – ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Integration –, liefe der heute immer noch bewusst primär reintegrativen Ausrichtung des Kriminalrechts zuwider. Personen Angebote der Diversion, der Bewährung, Straf- und Haftverschonung sowie Resozialisierungshilfen vorzuenthalten, nur weil sie die Nationalität einer Kriminalitätsrisikogruppe besitzen, wäre unbillig, teuer und schädlich. Fragwürdig sind ebenso unverhältnismäßige Eingriffe in Freiheitsrechte und Sanktionen im Zusammenhang mit bloß geringfügigen Straftaten von Fremden, gerechtfertigt mit der notwendigen Abschreckung gegen vermutete „Gesellschaftsfeinde“.

Aus integrationspolitischer Perspektive sind Ansätze zur gesetzlichen oder auch nur alltagspraktischen Ausdifferenzierung eines diskriminierenden „Feindstrafrechts“²⁵ aus dem bestehenden individualisierenden und zweckorientierten Strafrecht kritisch und ablehnend zu beurteilen. Vielmehr sollte ein besseres Monitoring der Kriminalrechtspflege, die Offenlegung und öffentliche Diskussion ihrer Praxis gerade auch in Bezug auf Ausländergruppen eingefordert werden.

²⁵ Der Begriff wurde 1985 vom deutschen Strafrechtler Günther Jakobs geprägt und bezeichnet ein Strafrecht für eine Gruppe von Menschen, denen als „Staatsfeinden“ Bürgerrechte versagt werden. Im Feindstrafrecht sind alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Gefahrenabwehr erlaubt.